

Allgemeiner Teil

Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation sind wesentliche Faktoren für die Sicherung des Wohlstandes und die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Für eine kleine, exportorientierte Volkswirtschaft wie Österreich ist es entscheidend, hochinnovative Produkte und Dienstleistungen erfolgreich auf den Weltmärkten im internationalen Wettbewerb zu positionieren. Eine freie, erkenntnisgeleitete Grundlagenforschung, sowie eine starke angewandte Forschung als Rückgrat des österreichischen Innovationssystems sind dafür wichtige Voraussetzungen. Es ist das Ziel der Bundesregierung zur Gruppe der europäischen Innovation-Leader aufzusteigen. Dafür braucht es eine enge Kooperation zwischen Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Im Zeitverlauf betrachtet befindet sich Österreich hinsichtlich der Forschungsausgaben auf einem guten Weg. Von 2005 bis 2019 haben sich die Forschungsausgaben mehr als verdoppelt, die F&E-Quote konnte von 2,37 Prozent auf 3,19 Prozent gesteigert werden. In der EU 28 hat Österreich im Hinblick auf die Höhe der Forschungsausgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hinter Schweden die zweithöchste F&E-Quote, weltweit die siebthöchste. Um in die Gruppe der europäischen und weltweiten Spitzenreiter, insbesondere auch in Bezug auf die Ergebnisse und Wirkungen von FTI (Outcome und Impact), vorzustoßen, bedarf es neben der Bereitstellung ausreichender Mittel auch einer Erhöhung der Effizienz und Treffsicherheit dieses Mitteleinsatzes. Das Regierungsprogramm 2017-2022 sah daher eine Gesamtforschungsstrategie mit einem Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) sowie die Optimierung der Governance-Struktur vor, mit einem Forschungsfinanzierungsgesetz und der Erhöhung der Forschungsausgaben des Bundes als Kernelemente. Mit dem Vortrag an den Ministerrat 25/63 wurde die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) eingeleitet. Das Regierungsprogramm 2020-2024 setzte die Bestrebungen zur Normierung eines Forschungsfinanzierungsgesetzes intensiv fort. Die nunmehr vorgeschlagene Regierungsvorlage trägt diesen Bestrebungen Rechnung, indem es im Sinne einer langfristigen Finanzierungs- und Planungssicherheit folgende Ebenen normiert:

1. die Definition der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen,
2. die Einführung eines FTI-Pakts, der insbesondere die strategischen Schwerpunkte der zentralen Einrichtungen in Form eines Beschlusses der Bundesregierung festlegt und insofern zentral zur Umsetzung der FTI-Strategie beiträgt. Der FTI-Pakt wird nach Beschlussfassung des für die dreijährige Paktperiode geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes beschlossen,
3. der Abschluss von dreijährigen Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen mit den zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen.

Dieser Aufbau lehnt sich an internationale good practice Beispiele wie die schweizerische Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation sowie den deutschen Pakt für Forschung und Innovation an.

Hervorzuheben ist insbesondere die durch das Forschungsfinanzierungsgesetz gewonnene erhöhte Finanzierungs- und Planungssicherheit für die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen gemäß § 3 FoFinaG. Vorhaben im Bereich Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sind ihrem Wesen nach mittel- bis langfristig angelegt. Gerade anwendungsoffene Grundlagenforschung ist langfristig ausgerichtet und, in Bezug auf den konkreten Output, mit einem hohen Risiko (bzw. Unsicherheit) behaftet. Sie orientiert sich an selbst gesetzten Qualitäts- und Exzellenzkriterien. Die Relevanz von Grundlagenforschung beweist sich vorerst am Erkenntnisgewinn. Wirtschaftliche Effekte der Grundlagenforschung können seriöserweise ex ante nicht abgeschätzt werden. So haben neue Querschnittstechnologien und die daraus resultierenden radikalen Innovationen ihren Ursprung in der Grundlagenforschung – was jedoch nicht den Umkehrschluss zulässt, dass die Ergebnisse der Grundlagenforschung allesamt in radikalen Innovationen münden. Auch in der angewandten Forschung ist die Forschungsfinanzierung von wesentlicher Bedeutung, insbesondere zur Stimulierung von Unternehmensinvestitionen in FTI, die einen erheblichen Anteil an der österreichischen FTI-Wachstumsdynamik der vergangenen zwei Jahrzehnte (zweitstärkstes Wachstum aller OECD-Länder) ausmachen. Bezieht man die F&E-Intensität des österreichischen Unternehmenssektors auf die durchschnittliche Industriestruktur der OECD-Länder, nimmt Österreich den Spitzenplatz ein (OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018). Insgesamt werden fast zwei Drittel der gesamten F&E-Ausgaben durch in- und ausländische Unternehmen finanziert, wobei der Unternehmenssektor in den letzten zehn Jahren überproportional zum Wachstum der F&E-Investitionen beigetragen hat. Damit Österreichs Unternehmen aktuelle Herausforderungen wie die Digitalisierung meistern können, sind weitere signifikante Investitionen in das FTI-System notwendig, um Unternehmen Anreize zur weiteren Steigerung ihrer Aktivitäten zu geben. Stabilität, Planbarkeit und Sicherheit der Finanzierung sind daher für das Erfolgspotenzial von FTI von entscheidender Bedeutung. Das bisher zur Verfügung stehende

Finanzierungsinstrumentarium des Bundes gewährleistet diese Möglichkeiten nicht ausreichend. Verpflichtungen für die Ausführung oder Förderung von Forschungsvorhaben können derzeit nur auf Grundlage des jährlichen Bundesfinanzgesetzes (BFG) und der Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, eingegangen werden. Eine besondere gesetzliche Regelung der Finanzierung von FTI, wie etwa für die staatlichen Universitäten, besteht nicht. Hier schafft das Forschungsfinanzierungsgesetz durch dreijährige Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (§§ 5 ff FoFinaG) die nötige Planungssicherheit. Gleichzeitig reduzieren die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen den Verwaltungsaufwand beträchtlich, da diese eine große Anzahl an Einzelbeauftragungen ersetzen.

Zur Gewährleistung der Outcome- und Impact-Orientierung werden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen einem konsistenten, wirkungsorientierten Monitoring- und Evaluierungssystem unterzogen; allerdings gemäß den jeweiligen Relevanzkriterien, denen Forschung unterliegt. Auf dieser Basis soll über Fortschritt und Ergebnisse von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen jährlich im Forschungs- und Technologiebericht (FTB) berichtet und Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zu den Regelungen ergibt sich insbesondere aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“), Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“), sowie aus Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Erlassung des Forschungsfinanzierungsgesetzes):

Zu Art. 1 § 1 („Zielsetzungen und Gegenstand“):

Abs. 1 regelt die Ziele des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG). In Abs. 1 Z 1 wurde der Begriff „FTI“ in Anlehnung an die FTI-Strategie der Bundesregierung gewählt. Eine strikte Abgrenzung von Tätigkeiten der „Forschung und experimentellen Entwicklung“ und „FTI“ ist nicht indiziert. Eine gängige Definition des Begriffs „Forschung und experimentelle Entwicklung“ findet sich im Frascati-Handbuch der OECD (letzte Version 2015). Danach haben FuE-Tätigkeiten fünf Kernkriterien zu erfüllen. Sie müssen:

- neuartig,
- schöpferisch,
- ungewiss in Bezug auf das Endergebnis,
- systematisch,
- übertragbar und/oder reproduzierbar

sein.

Der Begriff „Forschung und experimentelle Entwicklung“ (FuE) umfasst drei Tätigkeitsbereiche: die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die experimentelle Entwicklung. Diese Definition liegt den Erhebungen der Statistik Austria zu den Forschungsausgaben zugrunde. Auch die Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes („Beilage T“) des BMF zum Bundesvoranschlag enthält eine Aufstellung aller forschungswirksamen Ausgaben der Untergliederungen nach der Frascati-Definition.

Daneben existiert die Bezeichnung „Forschung, Technologie und Innovation“ (FTI). FTI umfasst jedenfalls auch die experimentelle Entwicklung, gleichwohl diese nicht explizit erwähnt wird. Zudem wird durch die „Innovation“ erheblich erweitert, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Dies zeigt sich im Unternehmenssektor, wo knapp über 1 Prozent aller Unternehmen forschungsaktiv sind (3.611 von insgesamt 328.638; *Statistik Austria* 2015), der Anteil der innovationsaktiven Unternehmen aber bei 62 Prozent liegt (*Statistik Austria*, Innovationsstatistik 2014-2016). Insbesondere im Unternehmenssektor ist „Innovation“ deshalb ein deutlich weiterer Begriff als „Forschung“. Der Begriff „Technologie“ oder auch „Technologieentwicklung“ wird etwa im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), BGBl. I Nr. 434/1982, im FTE-Nationalstiftungsgesetz (FTEG), BGBl. I Nr. 133/2003 oder in § 3 Abs. 1 des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes (FFGG), BGBl. I Nr. 73/2004, erwähnt, unterliegt aber keiner allgemein anerkannten Definition. Eine zusätzliche Erweiterung des semantischen Feldes von FTI ergibt sich aus „der Entwicklung und Erschließung der Künste“. Darunter versteht man u.a. „innovative arts-based research“ von hoher Qualität, wobei die künstlerische Praxis eine zentrale Rolle bei der Fragestellung spielt.

Auch für zentrale Forschungseinrichtungen stellt sich die Frage nach einer generellen Bezeichnung. Während sich in englischer Sprache die Begriffe research and technology organisation (RTO) und public research institution (PRI) etabliert haben, existieren im deutschen Sprachgebrauch keine vergleichbaren technischen Bezeichnungen.

Aufgrund der vielfachen Überschneidungen wird im Forschungsfinanzierungsgesetz hinsichtlich des Gegenstandes generell keine strenge Trennung der Begrifflichkeiten vorgenommen, das Gesetz selbst aber aus Gründen der besseren Verständlichkeit und des Überwiegens von Forschung unter den umfassten Tätigkeiten nur mit „Forschung“ bezeichnet. Aus denselben Gründen gilt dies auch für die Bezeichnung der zentralen Einrichtungen. Dagegen soll die Bezeichnung des FTI-Pakts dessen übergreifenden Charakter verdeutlichen. Auch über den Begriff FTI hinausgehende Tätigkeiten, etwa Programme zur Diffusion bereits erforschter Technologien, werden durch die gewählte Bezeichnung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Die langfristige, wachstumsorientierte Planungs- und Finanzierungssicherheit wird durch die FTI-Pakte gemäß § 2 und das Kürzungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 und 3 gewährleistet.

Die „strategische Ausrichtung und Steuerung“ wird durch den FTI-Pakt (§ 2) sowie durch die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (§ 5) erfolgen. Durch die Verwendung des Begriffs „strategisch“ soll verdeutlicht werden, dass dieses Bundesgesetz primär die großen Leitlinien vorgeben soll.

Durch ein umfassendes Monitoring im Rahmen des Forschungs- und Technologieberichts gemäß § 8 Abs. 1 und Evaluierungen gemäß § 8 Abs. 3 wird künftig ermöglicht, die erzielten Wirkungen zu messen, zu analysieren und gegebenenfalls Verbesserungspotenziale bei der Mittelverwendung zu identifizieren und umzusetzen.

Die für Forschung vorgesehenen Untergliederungen iSd **Abs. 2** sind:

- im Wirkungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Untergliederung 31, jedoch nur das Globalbudget 31.03,
- im Wirkungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Untergliederung 33 sowie
- im Wirkungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Untergliederung 34.

Die Untergliederung 31 wird zwar im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz der Forschung zugerechnet, da aber mit dem Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, eine eigene Finanzierungslogik für die Universitäten geschaffen wurde, welche durch dieses Bundesgesetz nicht tangiert wird, ist nur das Globalbudget 31.03 aus dieser Untergliederung erfasst. Wenn in diesem Bundesgesetz auf die „für Forschung vorgesehenen Untergliederungen des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes im Wirkungsbereich

- der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie
- der Bundesministerin oder des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“

bezuggenommen wird, ist dies als Synonym für das Globalbudget 31.03, sowie die Untergliederungen 33 und 34 zu verstehen.

Die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG unterliegen nicht dem Forschungsfinanzierungsgesetz.

Zu Art. 1 § 2 („FTI-Pakt“):

Abs. 1 legt den zeitlichen Ablauf der Beschlussfassung der FTI-Pakte fest, die im jeweils zweiten Jahr der geltenden Leistungs- und Finanzierungsperiode zu erfolgen hat. Da Abs. 1 auf § 1 Abs. 2 Bezug nimmt, hat der FTI-Pakt die Budgets des GB 31.03 sowie der Untergliederungen 33 und 34 zu umfassen. Weitere Untergliederungen werden budgetär nicht ausgewiesen. Bezüglich der Festsetzung der strategischen Schwerpunkte soll der FTI-Pakt in erster Linie die FTI-Strategie operationalisieren, ist jedoch nicht auf diese beschränkt, wodurch auch andere Initiativen und Strategien im FTI-Bereich im jeweiligen FTI-Pakt berücksichtigt werden können. Der FTI-Pakt soll darlegen, mit welchen Maßnahmen die FTI-Strategie (oder andere Initiativen und Strategien im FTI-Bereich) umgesetzt werden sollen. Diese Maßnahmen sollen im FTI-Pakt durch die jeweils zuständige Bundesministerin oder den jeweils zuständigen Bundesminister bereits den zentralen Einrichtungen ihren Aufgaben entsprechend und soweit zutreffend zugewiesen werden, wobei der gesetzliche Auftrag und die speziellen Anforderungen an die Forschung Berücksichtigung finden sollen. Eine Zuordnung von Budgetmitteln für einzelne Maßnahmen soll jedoch nicht erfolgen, dies bleibt den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen vorbehalten. Indikatoren sollen

im FTI-Pakt nicht genannt werden, sondern sind ebenfalls den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen vorbehalten. Die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. Durch die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ bleibt der FTI-Pakt nicht nur auf die zentralen Einrichtungen gemäß § 3 beschränkt, sondern kann auch Maßnahmen anderer Einrichtungen, welche im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 liegen, zuordnen. Allerdings wird dadurch eine sinnvolle Kohärenz mit anderen Politikbereichen im Sinne eines Whole-of-Government-Ansatzes in der Umsetzung der FTI-Strategie nicht ausgeschlossen, weil der Ministerratsvortrag zusätzlich zum FTI-Pakt auch Beiträge sektoraler Ressorts, d.h. nicht nur der in § 1 Abs. 2 genannten Ressorts, zur Umsetzung der FTI-Strategie, z.B. betreffend EU-Partnerschaften und EU-Missionen, umfassen kann.

Der Aufbau der FTI-Pakte soll sich wie folgt gestalten:

- 1) Maßnahmen zu einzelnen Themen auf Basis der FTI-Strategie oder einer anderen Strategie/Initiative (Themen sollen sehr breit gefächert sein und sollen auch strukturelle Vorhaben wie z. B. Kooperationen Wissenschaft – Wirtschaft umfassen),
- 2) Beitrag der zentralen Einrichtungen im Rahmen ihrer gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben,
- 3) Beitrag durch sonstige Instrumente/Einrichtungen (etwa internationale Beteiligungen, sonstige Einrichtungen oder direkte Maßnahmen der Ministerien),
- 4) die im BFRG vorgesehenen Mittel.

Abs. 2 regelt, wer für die Erstellung des Entwurfs des zu beschließenden FTI-Pakts zuständig ist. Der Entwurf des FTI-Pakts ist als gemeinsamer Vortrag an den Ministerrat durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Bundesministerin oder den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Bundesministerin oder den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen einzubringen. Der Begriff des Einvernehmens ist im Sinne des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, zu verstehen, um die zeitgerechte Einbindung der Bundeskanzlerin oder Bundeskanzlers und der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen sicherzustellen.

Abs. 3 bedeutet, dass FTI-Pakte während der gesamten Leistungs- und Finanzierungsperiode öffentlich einsehbar sein sollen.

Zu Art. 1 § 3 („Zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen“):

Österreich verfügt heute über ein ausdifferenziertes System an Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen, das das gesamte Spektrum von Forschung, Entwicklung und Innovation abdeckt. Gewisse Einrichtungen werden wesentlich aus Bundesmitteln finanziert und sind besonders mit dem Bund verbunden, weshalb sie im Sinne des Forschungsfinanzierungsgesetzes als „zentral“ normiert werden. Auf diese ist die vereinheitlichte Finanzierungs- und Steuerungslogik des Forschungsfinanzierungsgesetzes anzuwenden. Daneben bestehen weitere Einrichtungen, die zu einem geringeren Anteil durch den Bund, durch die Bundesländer oder aus anderen Quellen finanziert werden. Für letztgenannte Einrichtungen sollen sich durch das Forschungsfinanzierungsgesetz keine Änderungen ergeben, da dem Bund weiterhin alle bisherigen Handlungsoptionen zur Förderung und Finanzierung offenstehen.

Nicht verkannt werden soll die Verschiedenheit der zentralen Einrichtungen. Während die Finanzierung und grundsätzliche Steuerungselemente vereinheitlicht werden sollen, wird weiterhin eine auf die Aufgaben der jeweiligen zentralen Einrichtung abgestimmte Governance beibehalten.

Dies gilt, unter Berücksichtigung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die zentralen Einrichtungen der Grundlagenforschung. Die in der Grundlagenforschung tätigen zentralen Einrichtungen, u.a. die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) und der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) stehen für wissenschaftliche Freiheit, offene Innovationskultur und Exzellenzanspruch.

Grundlagenforschung ist neugiergetrieben, offen für Neues und Unerwartetes, zielt also auf anwendungs offenen Erkenntnisgewinn angesichts wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Herausforderungen. Ihre wissenschaftsdefinierenden Resultate liefern mittel- und langfristig die Basis für Innovation. Dies gilt für Natur- und Lebenswissenschaften und technische Wissenschaften genauso wie – mit Blick auf soziale und kulturelle Innovation – für Sozial- und Geisteswissenschaften.

Grundlagenforschung bewegt sich in wissenschaftlicher Freiheit an den Grenzen des bestehenden Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel. In wissenschaftsgeleiteter Selbstbestimmung arbeiten die Forschungseinrichtungen an der übergeordneten Aufgabe – anwendungs offene

Grundlagenforschung zum Wohle aller – in Verantwortung gegenüber Geldgebern und der Gesellschaft, dies unter Sicherstellung des effektiven Ressourceneinsatzes im Rahmen der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Grundlagenforschung ist immer anwendungsoffen, dazu braucht es eine offene Innovationskultur. In dieser werden fundamentale Fragen und potenziell bahnbrechende Lösungsansätze unter Entwicklung und Anwendung modernster Technologien, Methoden, Terminologien und Modelle verfolgt.

Durch Grundlagenforschung erlangte Erkenntnisse werden zumeist in Fachmedien veröffentlicht und werden somit zu einem „öffentlichen Gut“. Forschungsergebnisse werden auf technisches, wirtschaftliches, kulturelles und gesellschaftliches Innovationspotenzial hin geprüft und möglichst zügig in den Wissenstransfer eingebracht.

Die in der Grundlagenforschung tätigen zentralen Einrichtungen vertreten den Exzellenzanspruch, indem sie – nach wissenschaftsadäquatem Maßstab (Qualifikations- und Karrieremöglichkeiten für wissenschaftlichen Nachwuchs, Drittmittelinwerbung, Publikationen, Evaluierung, Reputation in der Scientific Community und Visibilität) – im internationalen Spitzenfeld ihrer jeweiligen Disziplin agieren.

Abs.1 und Abs.2 definieren die zentralen Forschungseinrichtungen bzw. die zentralen Forschungsförderungseinrichtungen im Sinne des Forschungsfinanzierungsgesetzes. Dieser gesetzlichen Normierung der zentralen Einrichtungen liegen folgende Kriterien zugrunde:

Zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen sind außeruniversitäre Einrichtungen, deren FTI-relevante Tätigkeit bundesseitig überwiegend aus den Forschungs-Untergliederungen (GB 31.03, UG 33, UG 34) finanziert wird,

- an denen Forschung selbst betrieben (Forschungseinrichtungen) oder Forschungsförderung (Forschungsförderungseinrichtungen) durchgeführt oder abgewickelt wird,
- die in der Regel forschungswirksame Bundesmittel in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR jährlich erhalten oder denen in der Regel ein forschungswirksames Fördervolumen des Bundes von mindestens 10 Mio. EUR jährlich übertragen wird und
- die als Kapitalgesellschaften mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung, als juristische Personen des öffentlichen Rechts oder als Vereine mit einem klar bestimmenden Einfluss des Bundes dauerhaft errichtet sind.

Im derzeit geltenden Bundesfinanzrahmengesetz tragen die Untergliederungen (UG) 31, 33 und 34 jeweils den Begriff „Forschung“ in ihrer Bezeichnung. Das Forschungsfinanzierungsgesetz soll nur jene zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen umfassen, die aus diesen Untergliederungen finanziert werden. Die Finanzierung außeruniversitärer Forschung in der UG 31 erfolgt aus dem Globalbudget (GB) 31.03. Das GB 31.01 „Steuerung und Services“ und das GB 31.02 „tertiäre Bildung“ sind für die Finanzierung der zentralen Einrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht relevant. Für staatliche Universitäten, die aus dem GB 31.02 „tertiäre Bildung“ finanziert werden, wurde bereits mit dem Universitätsgesetz 2002 eine eigene Finanzierungs- und Steuerungslogik geschaffen, die durch das Forschungsfinanzierungsgesetz nicht verändert wird. Die Finanzierung von Forschung aus anderen Untergliederungen wird durch das Forschungsfinanzierungsgesetz nicht eingeschränkt.

Zentrale Forschungseinrichtungen müssen in ihrer Haupttätigkeit selbst forschen, zentrale Forschungsförderungseinrichtungen sind per definitionem hauptsächlich auf die Förderung von Forschung gerichtet. Diese Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen beziehungsweise aus sonstigen wesentlichen Dokumenten der zentralen Einrichtung (Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag). Wie zu § 1 erläutert, ist von einer weiten Definition des Begriffs „Forschung“ auszugehen. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Aufgaben der zentralen Einrichtungen werden durch das Forschungsfinanzierungsgesetz nicht beschränkt. So hat die Österreichische Akademie der Wissenschaften unbeschadet ihrer Funktion als zentrale Forschungseinrichtung auch die Funktionen einer Gelehrtengesellschaft und eines Nachwuchsförderers inne, sowie verfolgt das IST Austria gemäß dem IST-Austria-Gesetz auch das Ziel der Post-Graduiertenausbildung.

Nicht erfasst werden solche Einrichtungen, die lediglich ein Instrument zur Bereitstellung von Forschungs- und Forschungsförderungsbudgets sind, in ihrer Haupttätigkeit aber weder selbst forschen, noch Förderungsprogramme selbst abwickeln (z. B.: Klima- und Energiefonds, Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung).

Mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz werden nur jene Einrichtungen als „zentral“ erfasst, die in signifikantem Ausmaß durch Bundesmittel finanziert werden (in der Regel 10 Mio. EUR).

Das Forschungsfinanzierungsgesetz bezieht sich auf vom Bund verschiedene Rechtspersonen, auf die der Bund einen wesentlichen steuerungsrelevanten Einfluss hat, der über die zentralen

Steuerungsmöglichkeiten der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen selbst hinausgeht. Dies kann durch mehrheitliche Bundesbeteiligung an einer Gesellschaft, durch die Aufsicht über juristische Personen des öffentlichen Rechts oder auch durch einen klar bestimmenden Einfluss bei Vereinen sichergestellt werden.

Insgesamt wurden fünf zentrale Forschungseinrichtungen und fünf zentrale Forschungsförderungseinrichtungen identifiziert.

Ungeachtet ihrer Nennung in Abs. 1 Z 5 als zentrale Forschungseinrichtung, besteht die Eigenschaft der Ludwig Boltzmann Gesellschaft als Forschungsförderungseinrichtung weiter; vielmehr noch soll künftig ihr Profil als Forschungsförderungsagentur insbesondere im Medizin- und Gesundheitsbereich gestärkt werden.

Abs. 3 stellt klar, dass mit „zentralen Einrichtungen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sowohl die unter Abs. 1 aufgezählten zentralen Forschungseinrichtungen als auch die unter Abs. 2 aufgezählten zentralen Forschungsförderungseinrichtungen umfasst sind.

Abs. 4 stellt klar, dass sich der Bund für die Durchführung und Abwicklung der Forschungsförderung gemäß § 1 Abs 2 FoFinaG den unter § 3 Abs. 2 FoFinaG abschließend aufgezählten zentralen Forschungsförderungseinrichtungen zu bedienen haben soll. Es soll somit iZm der Durchführung und Abwicklung von Forschungsförderung ein Kontrahierungszwang bewirkt werden, weil diese Tätigkeiten nur durch die genannten Einrichtungen erbracht werden können und ein Wettbewerb mit anderen (potentiell der Umsatzsteuer unterliegenden) Anbietern ausgeschlossen sein soll.

Zu Art. 1 § 4 („Finanzierung“):

Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind das wichtigste Finanzierungs- und Steuerungselement des Bundes gegenüber den zentralen Einrichtungen, mit dem deren Aufgabenerfüllung effizient gewährleistet werden soll (Abs. 1). Die Finanzierung und Steuerung erfolgt durch die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister auf Grundlage des Bundesfinanzrahmengesetzes und des FTI-Pakts unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

Die Leistungsfähigkeit des Bundes wird schon beim Beschluss des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und dem davon abgeleiteten FTI-Pakt zu beachten sein.

Die Anforderungen des Bundes an die zentralen Einrichtungen sind im Kontext der diesen (gesetzlich) zugewiesenen Aufgaben zu beachten. Das Forschungsfinanzierungsgesetz umfasst zentrale Einrichtungen der Grundlagenforschung genauso wie Einrichtungen im Bereich der angewandten Forschung. Während an einem Ende des Spektrums die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft und weitgehende gesetzliche Unabhängigkeiten stehen, sind der Fokus am anderen Ende gezielte Interventionen, Missionsorientierung und gesellschaftliche Herausforderungen. Diese Bandbreite ist bei der Gestaltung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zu beachten.

Der effiziente Mitteleinsatz bedeutet, dass der definierte Erfolg mit möglichst geringem Mitteleinsatz erreicht werden soll und die dabei anfallenden Administrativkosten ein verhältnismäßiges und angemessenes Ausmaß nicht überschreiten sollen. Die Bedarfsorientierung stellt auf die Mittelzuführung an die zentralen Einrichtungen in jenem Umfang ab, den diese zur Umsetzung ihrer Aufgaben benötigen (Liquiditätsmanagement).

Die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Steuerungsbefugnisse betreffen insbesondere die Ausübung der Gesellschafterrechte und Befugnisse im Aufsichtsrat durch die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister. Aufsichtsrechte sind in Gesetzen verankerte Steuerungsbefugnisse für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die haushaltsrechtlichen Steuerungsbefugnisse beziehen sich beispielweise auf § 67 BHG 2013 (Beteiligungs- und Finanzcontrolling).

Das Kürzungsverbot gemäß den **Abs. 2 und 3** der Regierungsvorlage umfasst die für Forschung vorgesehenen Untergliederungen des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes im Wirkungsbereich

- der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie
- der Bundesministerin oder des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Dies bedeutet, dass auf Basis des derzeit gültigen Bundesfinanzrahmengesetzes 2020 – 2023 bzw. des Bundesfinanzgesetzes 2020 die Untergliederungen 33 Wirtschaft (Forschung) und 34 Innovation und Technologie (Forschung) zur Gänze, hinsichtlich der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung das Globalbudget 31.03 „Forschung und Entwicklung“ vom Kürzungsverbot umfasst sind.

Zu Art. 1 § 5 („Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen“):

Abs. 1 bestimmt, dass mit zentralen Forschungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen (§ 6), und mit zentralen Forschungsförderungseinrichtungen Finanzierungsvereinbarungen (§ 7) abzuschließen sind. Die Frage, welche Bundesministerin oder welcher Bundesminister für welche zentrale Einrichtung gemäß § 3 zuständig ist, ist auf drei Ebenen zu betrachten. Abs. 1 stellt auf die Wirkungsbereiche der Bundesministerinnen und Bundesminister ab. Der Begriff „Wirkungsbereiche“ ist im Sinne des Bundesministeriengesetzes 1986 zu verstehen, das in der Anlage zu § 2 Teil 2 lit. E die den einzelnen Bundesministerien zugewiesenen Sachgebiete enthält. Diese Wirkungsbereiche erlauben nicht für alle zentralen Einrichtungen eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und auch gemeinsame Zuständigkeiten zweier Bundesministerinnen oder Bundesminister lassen sich diesen nicht eindeutig entnehmen. Deshalb ist auch auf die gesetzlichen Grundlagen der zentralen Einrichtungen zurückzugreifen, die eine genauere Zuordnung der Zuständigkeit erlauben. Diese Gesetze sind in § 3 zu den einzelnen zentralen Einrichtungen aufgezählt, wobei sich die Zuständigkeit zum Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung entweder aus den Vollziehungsklauseln (z. B.: § 6 des ÖAW-Gesetzes, BGBl. Nr. 569/1921) oder der Bestimmung zur Ausübung der Gesellschafterrechte (z. B.: § 1 Abs. 2 des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2004) ergeben kann. Zur Klarstellung ist in der Vollziehungsklausel (§ 11 Z 1 bis 3) zu den zentralen Einrichtungen (§ 3) zudem ausdrücklich angeführt, welche Bundesministerinnen und Bundesminister für welche zentralen Einrichtungen zuständig sind. Beispielsweise besteht für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH eine Zuständigkeit sowohl der Bundesministerin oder des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, als auch der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Dies ergibt sich aus den Wirkungsbereichen der Bundesministerien, aus der Zuständigkeit zur Ausübung der Gesellschafterrechte und aus der Vollziehungsklausel gemäß § 11 Z 1 bis 3. Wenngleich die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) auch zur Abwicklung eines Förderungsprogramms beauftragen kann, hat dies nach den genannten Bestimmungen nicht mit einer Finanzierungsvereinbarung im Sinne des Forschungsfinanzierungsgesetzes zu erfolgen.

Der Hinweis in Abs. 1 letzter Satz, dass § 60 Abs. 5 2. Satz BHG 2013 anwendbar ist, dient der Klarstellung, dass Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen ohne gesonderte gesetzliche Ermächtigung zur Begründung von Vorbelastungen abgeschlossen werden dürfen, auch wenn die einer Vorbelastung zugehörigen Auszahlungen jeweils jährlich in zumindest einem folgenden Finanzjahr die Wertgrenzen gemäß § 60 Abs. 4 Z 1 und 2 BHG 2013 übersteigen. Ungeachtet dessen bedürfen die Vereinbarungen des vorherigen Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Vereinbarungen in der Privatwirtschaftsverwaltung geschlossen werden, sofern nicht in den gesetzlichen Grundlagen der zentralen Einrichtungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltung ist grundsätzlich nach den eingesetzten rechtstechnischen Mitteln vorzunehmen. Bedient sich der Staat eines Bescheides – gleiches gilt für öffentlich-rechtliche (bzw. verwaltungsrechtliche) Verträge –, so liegt ein Fall der Hoheitsverwaltung vor, da der Staat mit „Imperium“ auftritt. Tritt der Staat jedoch dem Bürger gegenüber auf gleicher Ebene auf, etwa durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages, so liegt Privatwirtschaftsverwaltung vor. Im grundlegenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 3262/1957) heißt es in diesem Zusammenhang:

„Für die Abgrenzung des Gebietes der Privatwirtschaftsverwaltung von dem der Hoheitsverwaltung kommt es auf die Motive und den Zweck der Tätigkeit nicht an, entscheidend ist vielmehr, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereitstellt. Hat der Gesetzgeber den Verwaltungsträger nicht mit Zwangsbefugnissen ausgestattet, so liegt nicht Hoheitsverwaltung, sondern Privatwirtschaftsverwaltung vor. Herrschaftsbefugnisse können nur durch Gesetz geschaffen werden.“

Dem Gesetzgeber kommt damit eine weitgehende Wahlfreiheit dahingehend zu, ob er eine bestimmte Angelegenheit entweder der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuweist. Diese Wahlfreiheit hat der Verfassungsgerichtshof auch in seiner jüngeren Rechtsprechung betont. Im Erkenntnis VfSlg. 20.099/2016 heißt es etwa:

„Die Verfassung stellt es dem einfachen Gesetzgeber [...] weithin frei, eine Angelegenheit entweder dem Bereich hoheitlicher oder dem Bereich privatwirtschaftlicher Vollziehung zuzuweisen.“

Abgesehen von grundrechtsintensiven Maßnahmen der Eingriffsverwaltung, in denen die Lehre den öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz vorsieht, hat der Gesetzgeber somit Wahlfreiheit.

Aufgrund der besonderen Funktion des Bundes als Erhalter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Institute of Science and Technology Austria wird mit der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 in deren Materiengesetzen der Abschluss der Vereinbarungen der Hoheitsverwaltung zugewiesen.

Abs. 3 trifft Regelungen für den Fall, dass mehrere Bundesministerinnen oder Bundesminister für den Abschluss von Leistungs- oder Finanzierungsvereinbarungen zuständig sind. In diesem Fall sind die (separaten) Vereinbarungen aufeinander abzustimmen. Konkret betrifft dies die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS). Die Bundesministerinnen und Bundesminister sollen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und im Sinne ihrer Stellung als oberstes Organ weiterhin alleine – unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Erfordernisse – über die Verwendung der in den Untergliederungen vorgesehenen Mitteln entscheiden können. Aus diesem Grund ist kein formelles Einvernehmen (im Sinne des BMG) vorgesehen, es ist aber jedenfalls ein Abstimmungsprozess zu etablieren. Da bei der FFG und der AWS durch das Forschungsfinanzierungsgesetz die vielen jährlichen Einzelbeauftragungen durch mehrjährige umfassende Finanzierungsvereinbarungen ersetzt werden sollen, werden erst jetzt die Voraussetzungen für eine effektive Abstimmung zwischen den Ressorts geschaffen.

Abs. 4 normiert die Leistungs- und Finanzierungsperiode. Diese dauert jeweils drei Kalenderjahre, wobei die erste Leistungs- und Finanzierungsperiode mit 1. Jänner 2021 beginnt und bis zum 31. Dezember 2023 andauert, was sich auch aus den Übergangsbestimmungen (§ 10) ergibt. Diese Dreijahresperiode ist für alle zentralen Einrichtungen gleich geregelt, da die Ziele der einzelnen Vereinbarungen auch zur Umsetzung der Ziele des dreijährigen FTI-Pakts (§ 2) dienen. Bisher üblicherweise vierjährige Vereinbarungen (AIT Austrian Institute of Technology GmbH) werden auf dreijährige Verträge umgestellt. Wird nur von Leistungsvereinbarungen mit zentralen Forschungseinrichtungen gesprochen, ist der Ausdruck Leistungsperiode zu wählen. Sind dagegen Finanzierungsvereinbarungen mit zentralen Forschungsförderungseinrichtungen gemeint, ist von Finanzierungsperiode zu sprechen.

Abs. 5 regelt die Möglichkeit einer jährlichen Umsetzungsplanung bei Leistungsvereinbarungen mit zentralen Forschungseinrichtungen. Es ist möglich, die Inhalte der Vereinbarung für das erste Jahr der Leistungsperiode genauer auszugestalten und für das zweite und dritte Jahr eine graduelle Konkretisierung zu etablieren. Ob eine derartige Umsetzungsplanung notwendig ist, hängt von den konkreten zentralen Einrichtungen und deren Aufgaben ab. Üblicherweise ist bei zentralen Forschungseinrichtungen – insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung – von einer langfristigen Planungsperspektive auszugehen. Die etablierten gesellschaftsrechtlichen Steuerbefugnisse (§ 4 Abs. 1) bleiben durch das Forschungsfinanzierungsgesetz unberührt. Beispielsweise wird bei der AIT Austrian Institute of Technology GmbH die Konkretisierung der mehrjährigen Planung vom Aufsichtsrat beschlossen, wo der Bund als Mehrheitseigentümer vertreten ist. Eine dazu parallele Konkretisierung der Leistungsvereinbarung ist gesetzlich nicht verpflichtend durchzuführen. In Verbindung mit § 6 Z 5 soll in der Leistungsvereinbarung jedenfalls geregelt werden, ob und in welcher Form Anpassungen vorgesehen sind. Die Umsetzungsplanung kann bei zentralen Forschungseinrichtungen durch schriftlich dokumentierte Begleitgespräche erfolgen.

Abs. 6 verpflichtet die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister zu einer jährlichen Konkretisierung in Form einer Umsetzungsplanung. In der Forschungsförderung sind Modifikationen, sei es aufgrund der Qualitätsverteilung der Anträge in den Förderprogrammen oder aufgrund von neuen Bedarfssituationen durch das Förderungsgeschehen, erforderlich. Zudem besteht oft eine Kurzfristigkeit in der Ausgestaltung der Förderungsschwerpunkte und Programme. Für das erste Jahr der Finanzierungsperiode ist davon auszugehen, dass die Finanzierungsvereinbarung die Umsetzungsplanung bereits enthält. Für das zweite und dritte Jahr ist zwischen der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister und der zentralen Forschungsförderungseinrichtung ein Modus der gemeinsamen Umsetzungsplanung zu etablieren, der schon in der Finanzierungsvereinbarung selbst zu regeln ist oder auf den in der Finanzierungsvereinbarung verwiesen wird (siehe auch § 7 Z 9). Die Umsetzungsplanung kann bei den zentralen Forschungsförderungseinrichtungen durch schriftlich dokumentierte Strategieggespräche erfolgen.

Gemäß **Abs. 7** bedürfen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen der Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen. Um eine rechtzeitige Einvernehmensherstellung sicherzustellen, sind die Entwürfe der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung bis spätestens 1. September des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen strebt eine rechtzeitige Einvernehmensherstellung bis 30. November des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode an.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen werden jeweils für eine Laufzeit von drei Kalenderjahren abgeschlossen. Sachlich begründete Änderungen von Vereinbarungen nach Vertragsabschluss im beiderseitigen Einverständnis sind grundsätzlich möglich. Allerdings ist von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister darüber in bestimmten Fällen erneut das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen: Voraussetzung für eine Pflicht zur erneuten Herstellung des Einvernehmens ist die Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen (**Abs. 8**). Diese Wesentlichkeit ist – in Anlehnung an § 17 Abs. 2 BHG 2013 – jedenfalls dann gegeben, wenn aus der geplanten Änderung zusätzliche Mittelverwendungen des Bundes zu erwarten sind. Weitere wesentliche Änderungen sind etwa Änderungen in der Definition der Ziele und Aufgaben der zentralen Einrichtung sowie Änderungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der in §§ 6 und 7 der Regierungsvorlage vorgesehenen Inhalte der Leistungs- oder Finanzierungsvereinbarung, sofern nicht bereits in der Leistungs- oder Finanzierungsvereinbarung nähere Bestimmungen zur Flexibilisierung, beispielsweise Umschichtungsmodalitäten innerhalb der Leistungs- oder Finanzierungsvereinbarung, festgelegt wurden.

Sollte eine Leistungs- oder Finanzierungsvereinbarung nicht rechtzeitig vor Beginn der neuen Leistungs- und Finanzierungsperiode abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen für das letzte Jahr der aktuellen Leistungs- und Finanzierungsperiode bis zum Beschluss der neuen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, jedoch maximal sechs Monate weiter (**Abs. 9**). Sollen neue Förderungszusagen getätigt werden, ist vorher die Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesministerin oder des jeweils zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen einzuholen.

Zu Art. 1 § 6 („Mindestinhalte von Leistungsvereinbarungen“):

In dieser Bestimmung werden die notwendigen Regelungsinhalte der Leistungsvereinbarungen bestimmt, ohne dabei weitere Regelungsinhalte zu beschränken. Die notwendigen Regelungsinhalte sind:

- Ziele der Leistungsvereinbarung und Umsetzung der Ziele des FTI-Pakts (**Z 1**): Die einzelnen Vereinbarungen sollen die im Regierungsbeschluss zum FTI-Pakt festgehaltenen Ziele gemäß dem gesetzlichen Auftrag der jeweiligen zentralen Forschungseinrichtung umsetzen. Dabei trägt nicht jede Vereinbarung zu jedem einzelnen Ziel des FTI-Pakts bei, typischerweise werden aber übergeordnete Ziele von mehreren Vereinbarungen umzusetzen sein. Um die Kaskade der einzelnen zentralen Dokumente besser zu veranschaulichen, ist ein Verweis auf den aktuellen FTI-Pakt in den Vereinbarungen vorzunehmen. Darüberhinausgehend haben die einzelnen Vereinbarungen auch Ziele der konkreten zentralen Forschungseinrichtung zu enthalten. Dies können sowohl strukturelle Ziele der zentralen Forschungseinrichtung selbst (etwa betreffend Organisation, Prozesse, Personalmanagement usw.) als auch inhaltliche Ziele der Forschungstätigkeit sein, soweit dies mit den gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben vereinbar ist.

- Mit **Z 3** werden Regelungen zu den maximalen Auszahlungen des Bundes vorgesehen, wobei insbesondere Folgendes zu regeln ist:

In der Leistungsvereinbarung werden die maximalen Auszahlungen des Bundes an die zentrale Forschungseinrichtung festgelegt, die eine Gliederung nach Jahren aufweisen (**lit. a**). Diese orientieren sich an den von der zentralen Forschungseinrichtung vorzulegenden Planwerten sowie an der Leistungsfähigkeit des Bundes, die innerhalb des jeweils geltenden BFRG gegeben ist. Die jährlichen maximalen Auszahlungsbedarfe sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Rahmen der Erstellung des jeweiligen BFG zu berücksichtigen.

Der Auszahlungsplan gemäß **lit. b** wird von der zentralen Forschungseinrichtung erstellt und enthält die jährliche Planung der auszahlenden operativen Mittel des Bundes an die zentrale Forschungseinrichtung.

Die zentrale Forschungseinrichtung hat gemäß **lit. c** die Mittel nur in jenem Ausmaß so zeitgerecht abzurufen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen ihrer gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben nachkommen kann. Der Bund hat hierfür entsprechend Vorsorge zu treffen.

Durch ein zu etablierendes oder bereits etabliertes Controllingssystem wird durch **lit. d** sichergestellt, dass der Bund den Mitteleinsatz der zentralen Forschungseinrichtung effizient überprüfen kann. Die Überprüfung erfolgt insbesondere durch ein geeignetes Berichtswesen sowie Pflichten der zentralen Forschungseinrichtung zur Buchführung, Auskunft und Aufbewahrung.

- Es ist ein Berichtswesen vorzusehen (**Z 4**), welches die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 8, sowie die Bereitstellung aller für Monitoring und Evaluierung gemäß Z 9 und für ein effizientes Finanzcontrolling notwendigen Daten sicherstellt. Zur näheren Erläuterung zu Monitoring und Evaluierung wird auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 2 hingewiesen.

- Gemäß § 5 Abs. 5 der vorliegenden Regierungsvorlage können Leistungsvereinbarungen im zweiten und dritten Jahr konkretisiert werden. Wie eine etwaige Umsetzungsplanung erfolgen wird, ist in den Leistungsvereinbarungen genauer zu erläutern (**Z 5**).
- Werden die Bedingungen der Leistungsvereinbarung nicht erfüllt, sind konkrete Maßnahmen zu beschreiben (**Z 6**). Dies können z. B.: Mittelkürzungen sein.
- Änderungen sind nach dem allgemeinen Vertragsrecht im Einvernehmen immer möglich (**Z 7**) und werden beispielsweise bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) als „Gestaltungsvereinbarungen“ bezeichnet. Einseitig mögliche Anpassungen wären in der Vereinbarung konkret zu beschreiben. Durch nähere Bestimmungen zur Flexibilisierung kann vorweggenommen werden, welche Änderungen als nicht wesentlich im Sinne des § 5 Abs. 8 gelten. Die Möglichkeit der Vertragsauflösung oder Kündigung ist in den Leistungsvereinbarungen näher zu beschreiben.
- Indikatoren (**Z 8**) sollen nach der Definition in § 4 Z 11 bis 13 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012, entweder als Kennzahlen (quantitativ und objektiv messbare Größen) oder als Meilensteine (qualitative Ausprägung, abgrenzbare Ergebnisse in einem Zeitverlauf) verstanden werden. Indikatoren sollen nach Möglichkeit zwischen verschiedenen zentralen Einrichtungen sowie über Zeitperioden hinweg vergleichbar sein und sich auf übergeordnete Kategorien beziehen, wie etwa „Evaluierungen“, „Drittmittel“, „Output“, „Exzellenz“, „Wissenstransfer“, „der Dialog Wissenschaft und Gesellschaft“ sowie „Gender und Gleichstellungsförderung“. Es ist möglich, Indikatoren zwischen Leistungs- und Finanzierungsperioden zu verändern.
- Hinsichtlich der **Z 9** wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

Der Detailgrad der notwendigen Regelungsinhalte soll die Spezifika der zentralen Forschungseinrichtungen berücksichtigen.

Zu Art. 1 § 7 („Mindestinhalte von Finanzierungsvereinbarungen“):

In dieser Bestimmung werden die notwendigen Regelungsinhalte der Finanzierungsvereinbarung bestimmt, ohne dabei weitere Regelungsinhalte zu beschränken. Im gegebenen Zusammenhang bedeutet „notwendig“, dass bestimmte Inhalte in der Vereinbarung geregelt werden müssen, wobei sich diese Regelung auch auf eine Feststellung beschränken kann, dass die bestimmten Inhalte für die konkrete Vereinbarung nicht relevant sind, etwa weil keine Forschungsaufträge vergeben werden sollen. Die notwendigen Regelungsinhalte sind:

- Ziele der Finanzierungsvereinbarung und Umsetzung der Ziele des FTI-Pakts (**Z 1**): Die einzelnen Vereinbarungen sollen die im Regierungsbeschluss zum FTI-Pakt festgehaltenen Ziele gemäß den gesetzlichen oder sonst übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen der jeweiligen zentralen Forschungsförderungseinrichtung umsetzen. Dabei trägt nicht jede Vereinbarung zu jedem einzelnen Ziel des FTI-Pakts bei, typischerweise werden aber übergeordnete Ziele von mehreren Vereinbarungen umzusetzen sein. Um die Kaskade der einzelnen zentralen Dokumente besser zu veranschaulichen, ist ein Verweis auf den aktuellen FTI-Pakt in den Vereinbarungen vorzunehmen. Darüberhinausgehend haben die einzelnen Vereinbarungen auch Ziele der konkreten zentralen Forschungsförderungseinrichtung zu enthalten. Dies können sowohl strukturelle Ziele der zentralen Forschungsförderungseinrichtung selbst (etwa betreffend Organisation, Prozesse, Personalmanagement usw.) als auch inhaltliche Ziele der Förderungstätigkeit (Zielgruppenerreichung, Förderschwerpunkte usw.) sein.
- **Z 2** regelt die Förderungsprogramme, Einzelförderungen und förderungsrechtliche Grundlagen. Der Begriff der Förderungsprogramme ist in verschiedenen Materiengesetzen (FFGG, FTFG) verankert, eine abschließende Begriffsdefinition existiert allerdings nicht. Unter Beibehaltung der derzeitigen Systematik wird weiterhin auf den Begriff der Förderungsprogramme abgestellt, die sich durch generell und abstrakt beschriebene Förderungsbedingungen auszeichnen und von den Einzelförderungen abgegrenzt werden können. Förderungsrechtliche Grundlagen sind in gesonderten Rechtsnormen (z. B. FTFG, FFGG, BHG 2013 sowie der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, und dem EU-Beihilferecht, wie etwa der Verordnung [EU] Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1) geregelt. Im Forschungsfinanzierungsgesetz werden keine zusätzlichen förderungsrechtlichen Vorgaben geschaffen, da das gegenständliche Gesetzesvorhaben die Beziehung zwischen Bund und zentraler

Forschungsförderungseinrichtung regelt und nicht zwischen der zentralen Forschungsförderungseinrichtung und dem Förderungsempfänger. Aus Gründen der Vollständigkeit soll neben der Aufzählung der der Finanzierungsvereinbarung unterliegenden Förderungsprogramme auch klargestellt werden, auf welchen förderungsrechtlichen Grundlagen diese basieren. Solche förderrechtlichen Grundlagen können Richtlinien auf Grundlage eines Sondergesetzes (z. B. FTFG, FFGG) oder Sonderrichtlinien auf der Grundlage der ARR 2014 sein.

Jedenfalls ist vom Bund sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus dem EU-Beihilferecht in jeder denkbaren Konstellation der Aufgabenverteilung zwischen Bund und zentraler Forschungsförderungseinrichtung beachtet werden.

- Begleitmaßnahmen (**Z 3**) ist ein zusammenfassender Begriff für all jene Maßnahmen der zentralen Einrichtung, die per definitionem weder Förderungen (**Z 2**) noch Forschungsaufträge (**Z 4**) sind. Jedenfalls fallen darunter Dienstleistungen und Werkverträge zu Evaluierungen, Informationsveranstaltungen, Werbeschaltungen o.ä.
- Durch Forschungsaufträge (**Z 4**) sind auch Dienstleistungsaufträge, die unter den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 1 Z 12 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, fallen, umfasst.
- In der Finanzierungsvereinbarung werden pro Jahr die maximal zulässigen Förderzusagen (**Z 6**) festgelegt. Damit verbunden ist auch die Festlegung der Höhe der maximal möglichen Vorbelastungen künftiger Finanzjahre für die finanzielle Bedeckung von mehrjährigen Vorhaben entsprechend § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz.
- In der Finanzierungsvereinbarung werden pro Jahr die maximalen Auszahlungen des Bundes (**Z 7**) an die zentrale Forschungsförderungseinrichtung festgelegt. Diese orientieren sich an den von der zentralen Forschungsförderungseinrichtung vorzulegenden Planwerten sowie an der Leistungsfähigkeit des Bundes, die innerhalb des jeweils geltenden BFRG gegeben ist. Die jährlichen maximalen Auszahlungsbedarfe sind im Rahmen der Erstellung des jeweiligen BFG zu berücksichtigen.

Auszahlungen operativer Mittel (**lit. a**) beziehen sich auf vom Bund zu überweisende Mittel an die zentrale Forschungsförderungseinrichtung, die dieser für Vorhaben zur Verfügung stehen.

In Erfüllung ihres Arbeitsprogrammes entstehen der zentralen Forschungsförderungseinrichtung Aufwendungen, die vom Bund als administrative Aufwendungen (**lit. b**) abgegolten werden. Dafür sind im Vorfeld geeignete Abrechnungsmodalitäten zu definieren.

Der Auszahlungsplan (**lit. c**) wird von der zentralen Forschungsförderungseinrichtung erstellt und enthält einerseits die jährliche Planung der auszahlenden operativen Mittel des Bundes an die zentrale Forschungsförderungseinrichtung, sowie andererseits die jährliche Planung der vom Bund abzugelenden administrativen Aufwendungen, die der zentralen Forschungsförderungseinrichtung in Erfüllung der Finanzierungsvereinbarung entstehen.

Die zentrale Forschungsförderungseinrichtung hat die Mittel nur in jenem Ausmaß so zeitgerecht abzurufen (**lit. d**), dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen ihrer gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben nachkommen kann. Der Bund hat hierfür entsprechend Vorsorge zu treffen.

Durch ein zu etablierendes oder bereits etabliertes Controllingssystem wird sichergestellt, dass der Bund die der zentralen Forschungsförderungseinrichtung zur Verfügung gestellten operativen und administrativen Mittel effizient überprüfen kann (**lit. e**). Die Überprüfung erfolgt insbesondere durch ein geeignetes Berichtswesen sowie Pflichten der zentralen Forschungsförderungseinrichtung zur Buchführung, Auskunft und Aufbewahrung.

- Es ist ein Berichtswesen (**Z 8**) vorzusehen, welches die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 8, sowie die Bereitstellung aller für Monitoring und Evaluierung gemäß Z 13 und für ein effizientes Finanzcontrolling notwendigen Daten sicherstellt.
- Gemäß § 5 Abs. 6 der vorliegenden Regierungsvorlage sind Finanzierungsvereinbarungen im zweiten und dritten Jahr zu konkretisieren. Wie die konkrete Umsetzungsplanung (**Z 9**) erfolgen wird, ist in den Finanzierungsvereinbarungen genauer zu erläutern.
- Werden die Bedingungen der Finanzierungsvereinbarungen nicht erfüllt, sind konkrete Maßnahmen zu beschreiben (**Z 10**). Dies können z. B.: Mittelkürzungen sein.
- Änderungen sind nach dem allgemeinen Vertragsrecht im Einvernehmen immer möglich (**Z 11**). Einseitig mögliche Anpassungen wären in der Vereinbarung konkret zu beschreiben. Durch nähere Bestimmungen zur Flexibilisierung kann vorweggenommen werden, welche Änderungen als nicht

wesentlich im Sinne des § 5 Abs. 8 gelten. Die Möglichkeit der Vertragsauflösung oder Kündigung ist in den Finanzierungsvereinbarungen näher zu beschreiben.

- Indikatoren (**Z 12**) sollen nach der Definition in § 4 Z 11 bis 13 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012 entweder als Kennzahlen (quantitativ und objektiv messbare Größen) oder als Meilensteine (qualitative Ausprägung, abgrenzbare Ergebnisse in einem Zeitverlauf) verstanden werden. Indikatoren sollen nach Möglichkeit zwischen verschiedenen zentralen Einrichtungen sowie über Zeitperioden hinweg vergleichbar sein und sich auf übergeordnete Kategorien beziehen, wie etwa „Evaluierungen“, „Drittmittel“, „Output“, „Exzellenz“, „Wissenstransfer“, „der Dialog Wissenschaft und Gesellschaft“ sowie „Gender und Gleichstellungsförderung“. Es ist möglich, Indikatoren zwischen Leistungs- und Finanzierungsperioden zu verändern. Zur näheren Erläuterung von Monitoring und Evaluierung wird auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 2 hingewiesen.
- Hinsichtlich der **Z 13** wird auf die Erläuterungen zu § 8 verwiesen.

Der Detailgrad der notwendigen Regelungsinhalte soll die Spezifika der zentralen Forschungsförderungseinrichtungen berücksichtigen. Eine begründete Aussage, weshalb einzelne Ziffern des § 7 in der Finanzierungsvereinbarung nicht näher ausgeführt werden, gilt als ausreichend.

Zu Art. 1 § 8 („Monitoring und Evaluierung“):

In Bezug auf das Monitoring des FTI-Pakts ist bei der Veröffentlichung auf den Datenschutz Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich der Datenschutzfolgenabschätzung wird auf die bereits im Zuge des WFDSAG 2018 zu § 2e des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, ergangene Datenschutzfolgenabschätzung verwiesen.

Mit **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Berichtslegung jährlich im Rahmen des gemäß § 8 FOG zu erstellenden Forschungs- und Technologieberichtes zu erfolgen hat. Diese Verankerung in einem bekannten und bewährten Instrument stellt sicher, dass für die Berichterstattung über die strategischen Zielvorgaben für die im Forschungsfinanzierungsgesetz einbezogenen zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen und deren Umsetzung in einem jährlichen Monitoring keine Doppelstrukturen oder -prozesse entstehen und eine größtmögliche Verwaltungseffizienz erreicht wird.

Mit **Abs. 2** wird definiert, welche Struktur diesem Monitoring zugrunde zu legen ist. Wesentlich dabei ist vor allem, dass Plan- und Istwerte hinsichtlich der Indikatoren gegenübergestellt und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen dargestellt werden. Indikatoren sollen im Sinne des § 4 Z 11 bis 13 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, entweder als Kennzahlen (quantitativ und objektiv messbare Größen) oder als Meilensteine (qualitative Ausprägung, abgrenzbare Ergebnisse in einem Zeitverlauf) verstanden werden. Hierbei ist auf die Besonderheiten der jeweiligen Forschungsträger, insbesondere im ergebnis- und anwendungs-offenen Bereich Rücksicht zu nehmen.

Das in Abs. 2 näher ausgeführte Monitoring bezieht sich auf die Umsetzung der Vereinbarungen (§§ 5 ff) und dient einerseits der Feststellung des Zielerreichungsgrades und soll andererseits – je nach Notwendigkeit – auch als Steuerungsinstrument fungieren. Vorschläge für Anpassungen und Korrekturen auf Ebene der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind infolge der im Rahmen der haushaltsrechtlichen Evaluierung (**Abs. 3**) festgestellten tatsächlichen Wirkungen vorzulegen. Die Identifikation von Verbesserungspotenzialen ist integraler Bestandteil der Evaluierung. Auf Basis dieser können bei Finanzierungsvereinbarungen auch Förderungsmaßnahmen und -programme umfassend überarbeitet oder zur Gänze eingestellt werden.

Mit **Abs. 4** wird zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen eine Pflicht zur Datenaufbereitung und -bereitstellung durch die zentralen Einrichtungen vorgesehen.

Es zählt zu den Aufgaben der zentralen Einrichtungen, angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um ein Monitoringsystem für die Anforderungen des § 8 sicherzustellen (**Abs. 5**).

Zu Art. 1 § 9 („Inkrafttreten“):

Da die Erlassung eines FTI-Pakts und die Vorbereitungen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zeitnah erfolgen soll, wird ein Inkrafttreten zum frühestmöglichen Zeitpunkt normiert. Um in Zukunft dennoch auf einen Blick die Änderungen aufgrund der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 erkennen zu können, soll eine ausdrückliche Inkrafttretensbestimmung aufgenommen werden, auch wenn diese aufgrund der allgemeinen Regel des Art. 49 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, eigentlich nicht erforderlich wäre.

Zu Art. 1 § 10 („Übergangs- und Schlussbestimmungen“):

Da es beim ersten FTI-Pakt für die Jahre 2021 bis 2023 noch keinen geltenden FTI-Pakt bzw. noch keine laufende Leistungs- und Finanzierungsperiode gibt, wird mit **Abs. 1** eine gesetzliche Klarstellung getroffen, dass der erste FTI-Pakt bis 31. Dezember 2020 zu beschließen ist.

Abs. 2 dient der Klarstellung, dass die erste Leistungs- und Finanzierungsperiode 2021 beginnt. Mit dem AIT besteht bisher nur eine Rahmenvereinbarung. Die Umstellung auf eine Leistungsvereinbarung gemäß FoFinaG erfordert daher mehr Aufwand als in anderen zentralen Forschungseinrichtungen, weshalb dem AIT gemäß **Z 1** ein Übergangszeitraum von einem Jahr zugestanden werden soll. Dieser Übergangszeitraum ist in die Leistungsperiode einzurechnen. Die Silicon Austria Labs GmbH verfügt bereits über eine – mit allen Eigentümern abgestimmte – Leistungsvereinbarung bis ins Kalenderjahr 2023. Deshalb ist mit der Silicon Austria Labs GmbH gemäß **Z 2** erst ab der zweiten Leistungsperiode eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Forschungsfinanzierungsgesetzes abzuschließen. Mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft besteht bisher nur ein Fördervertrag. Die Umstellung auf eine Leistungsvereinbarung gemäß FoFinaG erfordert mehr Aufwand als in anderen zentralen Forschungseinrichtungen, weshalb der Ludwig Boltzmann Gesellschaft gemäß **Z 3** ein Übergangszeitraum von einem Jahr zugestanden werden soll. Dieser Übergangszeitraum ist in die Leistungsperiode einzurechnen. Mit AWS und FFG bestehen derzeit keine gesamthaften Vereinbarungen die zeitnah zu Finanzierungsvereinbarungen weiterentwickelt werden könnten, weshalb für die erste Finanzierungsperiode eine einjährige Gesamtbeauftragung gemäß **Z 4** und **6** vorgesehen wird. Diese ist in die Finanzierungsperiode einzurechnen und umfasst jeweils sämtliche geplanten Einzelbeauftragungen (Ausführungsverträge bzw. Abwicklungsverträge) gemäß FFG-Rahmenvertrag bzw. AWS-Rahmenvertrag. Der Abschluss der ersten Finanzierungsvereinbarung mit der Christian Doppler Forschungsgesellschaft ist zugleich mit Umstellungen in der Förderstruktur verbunden (§ 12a FTFG neu) einschließlich des Erlasses neuer Richtlinien (§ 15 FTFG neu), weshalb gemäß **Z 5** ein Übergangszeitraum von einem Jahr notwendig ist. Dieser Übergangszeitraum ist in die Finanzierungsperiode einzurechnen.

Für alle zentralen Einrichtungen beginnt ab dem Kalenderjahr 2024 die zweite Leistungs- bzw. Finanzierungsperiode.

Zu Art. 1 § 11 („Vollziehung“):

Die Vollziehungsklausel steht im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986.

Zu Art. 2 (Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes):

Zu Art. 2 Z 1 und 2, Z 7 bis 9, Z 11 bis 16 (§ 1 Abs. 8 und 11, § 3 Abs. 1., § 4 Abs. 1., § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 erster Satz, § 9 Abs. 1 erster Satz, § 13 Abs. 2, § 14 Z 3 und 4):

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 2 Abs. 2 Z 5 – Aufgaben der Gesellschaft):

Es wurde ein Verweis auf die Finanzierungsvereinbarung gemäß §§ 5 ff FoFinaG aufgenommen.

Zu Art. 2 Z 2 bis 5 (§ 1 Abs. 11, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, § 2 Abs. 2 Z 5, § 2 Abs. 2 Z 10):

Durch die Einführung der Unterscheidung zwischen Durchführung und Abwicklung wurde der Begriff „Durchführung“ im AWSG der neuen Bedeutung entsprechend verwendet bzw. angepasst.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 2 Abs. 2a und Abs. 2b– „Aufgaben der Gesellschaft“):

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) kann ihren Aufgaben grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten nachkommen. Sie kann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig werden (zB gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz KMU-Förderungsgesetz) oder mit der Abwicklung im Namen und auf Rechnung des Bundes beauftragt werden (zB gemäß Forschungs- und Technologieförderungsgesetz oder auf Basis einer Sonderrichtlinie gemäß ARR 2014). Wenn von „Durchführung“ von Förderungen und sonstigen Finanzierungen gesprochen wird, bedeutet das eine Vergabe von Mitteln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Gesellschaft; die der AWS dazu bereitgestellten Mittel sind Eigenmittel der Gesellschaft. Wenn der Begriff „Abwicklung“ von Förderungen und sonstigen Finanzierungen verwendet wird, bedeutet das eine Vergabe von Mitteln im Namen und auf Rechnung des Bundes (oder wenn zutreffend: im Namen und auf Rechnung von Dritten); die betreffenden Fördermittel werden dabei von der Gesellschaft treuhändisch verwaltet. Die Terminologie soll hier vereinheitlicht und vor allem an jene des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes angeglichen werden.

Anlass zur Einführung des Abs. 2a ist insbesondere das Forschungsfinanzierungsgesetz, mit dem unter anderem Finanzierung und grundsätzliche Steuerungselemente für zentrale Einrichtungen – zu denen die AWS zählt (§ 3 Abs. 2 FoFinaG) – im Anwendungsbereich des FoFinaG vereinheitlicht werden sollen. Die Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bund und AWS betreffen vor allem Programme auf Basis des

Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG). Durch die Finanzierungsvereinbarung stellt sich in Zukunft auch die Frage, wie die Governance der Gesellschaft insbesondere zu Forschungs- und Innovationsthemen erfolgen soll. Mehr Autonomie der Gesellschaft kann etwa durch Vergabe von Förderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung („Durchführung“) erreicht werden. § 2 Abs. 2a regelt die Mindestvoraussetzungen von Richtlinien, sodass eine einheitliche Grundlage gegeben ist, wenn der Gesellschaft Mittel zur Durchführung übertragen werden sollen. Richtlinien auf Basis von anderen Materiengesetzen, wie etwa KMU-Förderungsgesetz oder Garantiesgesetz 1977, bleiben davon unberührt.

Erfasst werden sollen insbesondere Fälle, wenn Förderprogramme und Fördermaßnahmen der Eigentümerressorts zur Durchführung übertragen werden sollen oder wenn die Gesellschaft Mittel etwa gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz erhält. Förderprogramme und Fördermaßnahmen anderer Ressorts sollen nur zur Abwicklung übertragen werden können, sofern keine gesonderte gesetzliche Vorgabe besteht. Richtlinien gemäß § 2 Abs. 2a sollen dem Allgemeinheitsgrad etwa der FTI-Richtlinie gemäß FTFG oder der FFG-Richtlinie gemäß FFG entsprechen. Klarstellend wird festgehalten, dass für den Erlass von Richtlinien gemäß § 2 Abs. 2a die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nur dann eine gemeinsame Zuständigkeit besteht, wenn auch inhaltlich ein gemeinsamer Wirkungsbereich gegeben ist. Richtlinien für den Bereich Wirtschaft wären sohin beispielsweise lediglich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Dasselbe gilt für Programmdokumente (Programmrichtlinien) auf Basis dieser neuen AWS-Richtlinie(n).

Mit Abs. 2b wird klargestellt, dass die Regelungen des Abs. 2a im Bereich der Garantievergaben nicht anzuwenden sind. Für die Übernahme von Garantien sind die Regelungen zu Richtlinien in Sondergesetzen heranzuziehen (§ 1 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Garantiesgesetz 1977 bzw. § 4 KMU-Förderungsgesetz).

Zu Art. 2 Z 10 (§ 5a – „Arbeitsprogramme“):

Anlass zur Einführung von Arbeitsprogrammen sind die jährlichen Umsetzungsplanungen gemäß § 5 Abs. 6 FoFinaG, durch die die dreijährige Finanzierungsvereinbarung jährlich zu konkretisieren ist. Die Arbeitsprogramme haben die Planung der zur Umsetzung der Mehrjahrsprogramme notwendigen operationellen und administrativen Mittel sowie insbesondere Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten. Durch die Einführung von Arbeitsprogrammen erfolgt eine Annäherung an die Struktur der FFG und die Steuerung wird für den Bund erleichtert. Aufgrund der Inkrafttretensbestimmung ergibt sich, dass das erste Arbeitsprogramm für das Jahr 2022 bis zum 31. Oktober 2021 vorzulegen ist.

Abweichend davon sind gemäß Abs. 2b Garantieübernahmen im Rahmen des Garantiesgesetzes 1977 und des KMU-Förderungsgesetzes nicht ins Arbeitsprogramm aufzunehmen. Der maximale Obligorrahmen für Garantieübernahmen ergibt sich bereits aus dem Garantiesgesetz 1977 und dem KMU-Förderungsgesetz. Die Steuerung der AWS durch die zuständigen Ministerien erfolgt über die Richtlinien für Garantieübernahmen gemäß Garantiesgesetz 1977 und gemäß KMU-Förderungsgesetz sowie über die Abwicklungsverträge.

Zu Art. 2 Z 12 (§ 9 Abs. 4 – Abgaben- und Gebührenbefreiung)

Die AWS soll abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) zu behandeln sein. Hinsichtlich der Umsatzsteuer soll somit § 2 Abs. 3 UStG 1994 – vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 13 der Richtlinie 2006/112/EG) – für die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten maßgeblich sein.

Zu Art. 3 (Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes):

Die bisherigen Mehrjahres- und Arbeitsprogramme des Wissenschaftsfonds sollen in den Dreijahresprogrammen aufgehen. Außerdem sollen Entscheidungsprozesse vereinfacht und so beschleunigt werden, um die aufgrund des Forschungsfinanzierungsgesetzes vorgegebenen Fristen wahren zu können.

Im Sinne der legislatischen Richtlinien, insbesondere die Legistische Richtlinie (LRL) 72 über die Anpassung von Verweisungen im Rahmen von Novellen, soll die vorgeschlagene Novelle zum Anlass genommen werden, legislative Verbesserungen vorzunehmen bzw. Redaktionsversehen zu beheben.

Angesichts immer wieder auftretender Diskussionen wird an dieser Stelle festgehalten, dass dem Wissenschaftsfonds gemäß § 2 Abs. 3 Vollrechtsfähigkeit zukommt.

Zu Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt, um die Lesbarkeit des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes zu erhöhen.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 2 – „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“):

Grundlagenforschung entwickelt sich am besten, wenn ihre Förderung themenoffen und projektbasiert (bottom-up) erfolgt. Durch die in **Abs. 1** neu aufgenommene **Z 1** soll die bisher *de facto* bestehende strategische Ausrichtung des Wissenschaftsfonds nun auch *ex lege* ausdrücklich festgelegt werden. Dies ist vor allem für den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen nach dem Forschungsfinanzierungsgesetz relevant, die gemäß § 7 Z 1 FoFinaG im Rahmen der „gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben“ zu vereinbaren sind. Um Unklarheiten über den Aufgabenbereich des Wissenschaftsfonds zu vermeiden, soll die vorliegende Novellierung vorgeschlagen werden.

Die übrigen Teile des Abs. 1 werden durch die vorgeschlagene Novellierung nicht geändert.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 2a – „Finanzierung“):

Im Einleitungssatz wird – vor dem Hintergrund der neuen Terminologie zu „Durchführung“ und „Abwicklung“ (näher dazu: unten in den Erläuterungen zu § 2b) – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.

Die Neufassung der **Z 1** erfolgt zur Klarstellung, dass die Bereitstellung von Bundesmitteln für den Wissenschaftsfonds insbesondere durch Finanzierungsvereinbarungen gemäß § 7 FoFinaG zu erfolgen hat. Bei den im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen bereitgestellten Mitteln handelt es sich ausschließlich um Mittel des Globalbudgets 31.03.

Andere Mittel, die dem Wissenschaftsfonds zur Verfügung stehen, wie etwa Entgelte gemäß **Z 3** oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen gemäß **Z 4** sind gemäß § 1 Abs. 1 zur „Förderung der wissenschaftlichen Forschung und [...] Entwicklung und Erschließung der Künste“ einzusetzen. Eine Regelung der Verwendung dieser Mittel erfolgt nicht im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen gemäß § 7 FoFinaG, sondern wird im Rahmen der Dreijahresprogramme der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht, weil die Mittel eben nicht vom Bund bereitgestellt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert und die Eigenverantwortung des Wissenschaftsfonds gestärkt. Über die Bestimmungen zur Aufsicht ist aber auch weiterhin sichergestellt, dass zweckwidrige Mittelverwendungen durch die Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden können (vgl. insbesondere § 2d Abs. 1 dritter und vierter Satz).

Mit sonstigen Mitteln gemäß **Z 2** sind insbesondere Zahlungen des Bundes zu verstehen, die aufgrund von Beauftragungen im Aufgabenbereich des Wissenschaftsfonds, etwa für Aufgaben gemäß § 2b Abs. 1 Z 1, 3 oder 7 in der Fassung der vorgeschlagenen Regierungsvorlage, erfolgen. Die Bereitstellung erfolgt außerhalb von Finanzierungsvereinbarungen und kann sowohl Fördermittel als auch administrative Kosten umfassen. Damit entspricht die vorgeschlagene **Z 2** im Wesentlichen der bisherigen **Z 4** „Einnahmen aus Beauftragungsverträgen (§ 2b Z 5)“.

Z 2 in seiner bisherigen Form kann entfallen, weil die durch das Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004, vorgenommene Trennung in „Zuwendungen [...] zur Durchführung von Maßnahmen“ (**Z 1**) sowie „Zuwendungen [...] zur Deckung der administrativen Aufwendungen“ (**Z 2**) nunmehr obsolet ist. Eingeführt wurde diese Trennung um „Transparenz und Kostenwahrheit“ (ErläutRV 510 BlgNR 22. GP 12) zu fördern. Mittlerweile kann diesen Anforderungen aufgrund der neuen Bestimmungen des Forschungsfinanzierungsgesetzes aber auch anderen Bestimmungen der Rechtsordnung besser entsprochen werden, und zwar durch:

- Trennung in operative Mittel und administrative Aufwendungen im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen (§ 7 Z 7 lit. a und b FoFinaG);
- Monitoring und Evaluierung als verpflichtendem Bestandteil von Finanzierungsvereinbarungen (§ 7 Z 13 FoFinaG);
- Pflicht zu Monitoring und Evaluierung (§ 8 FoFinaG);
- eine datenschutzrechtliche Ermächtigung auch zur personenbezogenen Evaluierung (§ 2e FOG).

Z 3 bleibt unverändert. Andere Mittel, die dem Wissenschaftsfonds zur Verfügung stehen, wie etwa Entgelte von vom Bund verschiedenen Entitäten, d.h. Dritten, gemäß **Z 3** oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen gemäß **Z 4** sind gemäß § 1 Abs. 1 zur „Förderung der wissenschaftlichen Forschung und [...] Entwicklung und Erschließung der Künste“ einzusetzen. Eine Regelung der Verwendung dieser Mittel im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen gemäß § 7 FoFinaG ist nicht angezeigt, weil die Mittel nicht vom Bund bereitgestellt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert und die

Eigenverantwortung des Wissenschaftsfonds gestärkt. Über die Bestimmungen zur Aufsicht ist aber auch weiterhin sichergestellt, dass zweckwidrige Mittelverwendungen durch die Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden können (vgl. insbesondere § 2d Abs. 1 dritter und vierter Satz).

Z 4 übernimmt die bisherige **Z 5** und **Z 5** die bisherige **Z 6**.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 2b – „Aufgaben des Wissenschaftsfonds“):

Mit der Einfügung des Wortes „*insbesondere*“ im Einleitungssatz von **Abs. 1** soll deutlich gemacht werden, dass es sich bei der angeführten Liste um eine demonstrative Liste handelt, die vor dem Hintergrund der Zielsetzungen gemäß § 1 zu lesen ist. Aufgrund der uneingeschränkten Rechtspersönlichkeit des Wissenschaftsfonds ist der Wissenschaftsfonds grundsätzlich zu allen Handlungen ermächtigt, mit denen die Ziele gemäß § 1 erreicht werden, wie etwa die Gründung von Stiftungen aus privaten Mitteln, und die nicht den Bestimmungen des Gesetzes widersprechen (siehe dazu insbesondere § 2d zur Aufsicht über den Wissenschaftsfonds).

Im Zuge der durch die vorgeschlagene Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 bedingten Anpassungen erlangt die Frage nach dem Umfang der – vom Bund finanzierten – Aufgaben wieder größere Aktualität. Um hier allfälligen Unklarheiten vorzubeugen soll das Wort „*insbesondere*“ aufgenommen werden, damit die aufgrund der Finanzierungsvereinbarungen gewonnene Flexibilität nicht an anderer Stelle verloren geht.

Die Aufnahme der Begriffe „*Abwicklung*“ und „*Durchführung*“ in **Z 1** ist der Vereinheitlichung der Terminologie, insbesondere mit den Bestimmungen des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes geschuldet. In Zusammenschau mit der in Abs. 2 vorgeschlagenen Rahmen-Richtlinie des Wissenschaftsfonds ergibt sich ein vereinheitlichter und damit vereinfachter Verwaltungs- bzw. Budgetierungsvorgang, der für das Globalbudget 31.03, eine Finanzierungsvereinbarung und eine Rahmen-Richtlinie gemäß Abs. 2 vorsieht. Im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen können keine über gesetzliche Bestimmungen hinausgehende Aufgaben vereinbart werden.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kommt es zu einer Harmonisierung der Begrifflichkeit:

- der Begriff „*Abwicklung*“ umfasst Fördertätigkeit im Namen und für Rechnung des Bundes und
- der Begriff „*Durchführung*“ umfasst Fördertätigkeit im Namen und für Rechnung des Wissenschaftsfonds.

Hinsichtlich der **Z 2** tritt keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein.

Mit der zu **Z 3** vorgeschlagenen Änderung soll der Flexibilisierung und somit der Reduktion des Verwaltungsaufwands weiter Rechnung getragen werden, als eine – bloß auf die Aufsichtsbehörde – beschränkte Berichtspflicht, durch eine allgemeine Unterstützungspflicht gegenüber dem Bund ersetzt werden soll. Von dieser allgemeinen Unterstützungs- und Beratungspflicht sind insbesondere umfasst:

- Unterstützung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Erstattung von Vorschlägen für FTI-Pakte;
- Unterstützung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Ausarbeitung von Berichten gemäß § 8 FoFinaG;
- Unterstützung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder Ausarbeitung legislativer oder sonstiger Entwürfe im Ressortbereich (vgl. Anlage zu § 2 Teil 2 lit. E des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986);
- Unterstützung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch;
- zusätzliche Evaluierungen und Analysen, die über die Aufgabe gemäß **Z 7** hinausgehen;
- sonstige Leistungen, wie etwa der Betrieb der Forschungsinfrastruktur-Datenbank.

Das Kontingent der Unterstützungs- und Beratungsleistungen ist im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung (siehe § 3) zwischen dem Ressort und dem Wissenschaftsfonds zu vereinbaren.

Um Unklarheiten in Bezug auf Wissenschaftskommunikation auszuräumen soll in **Z 4** das Wort „*Wissenschaftskommunikation*“ aufgenommen werden. Die Neuformulierung dient der Heranführung an die parallele Bestimmung in § 3 Abs. 2 Z 10 des OeAD-Gesetzes (OeADG), BGBl. I Nr. 99/2008.

In der neuen **Z 5** erfolgt eine Zusammenlegung des bisherigen § 2b Z 6 mit dem bisherigen § 3 Abs. 2, die sich dadurch ergibt, dass der im Zuge der vorliegenden Regierungsvorlage vorgeschlagene § 3 nun die strategische Ausrichtung des Wissenschaftsfonds behandelt und der bisherige § 3 Abs. 2 systematisch eigentlich zu den Aufgaben des Wissenschaftsfonds zählte.

Die neue **Z 6** sieht die Vertretung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch den Wissenschaftsfonds in nationalen und internationalen Gremien im Ressortbereich (vgl. Anlage zu § 2 Teil 2 lit. E des Bundesministerengesetzes 1986) vor. Die parallele Bestimmung für die OeAD-GmbH findet sich in § 3 Abs. 2 Z 9 OeADG. Durch die Formulierung „*im Auftrag des Bundes*“ können – theoretisch – auch andere Bundesministerinnen oder Bundesminister als die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Wissenschaftsfonds mit ihrer Vertretung beauftragen.

Mit der neuen **Z 7** soll die Evaluierung ausdrücklich als Aufgabe des Wissenschaftsfonds aufgenommen werden.

Mit **Abs. 2** sollen die Mindestinhalte für Förderungsrichtlinien des Wissenschaftsfonds geregelt werden, wenn die Durchführung aus Mitteln des Globalbudgets 31.03 erfolgt. Für die Durchführung von nationalen Förderungsprogrammen oder Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 wird mit einer allgemeinen Förderungsrichtlinie für den Wissenschaftsfonds eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung vorgesehen. Die Förderungsrichtlinie ist eine Rahmenrichtlinie, die das Förderportfolio des Wissenschaftsfonds der Finanzierungsvereinbarung nach dem Forschungsfinanzierungsgesetz zu umfassen hat. Der Wissenschaftsfonds hat sich bei der Erlassung der Förderungsrichtlinie an den förderungsrechtlichen Standards des Bundes zu orientieren. Programmspezifische Eigenheiten sind jeweils in den ausführenden, programmspezifischen Dokumenten definiert.

Abs. 3 sieht eine Klarstellung für den Fall vor, dass Bundesmittel nicht über die Finanzierungsvereinbarung bereitgestellt werden. In diesem Fall sind dem Bundeshaushaltsrecht entsprechende Förderungsrichtlinien zu erlassen. Aus heutiger Sicht handelt es sich dabei um Sonderrichtlinien gemäß § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014, BGBl. II Nr. 208/2014.

Die Verwaltungsvereinfachung für europäische und internationale Förderungsprogramme und Maßnahmen soll gemäß **Abs. 4** durch Verweisungen auf unmittelbar anwendbares Unionsrecht weiter gesteigert werden. Eine derartige Vorgangsweise ist aufgrund des Anwendungsvorrangs von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung geboten. Die vorliegende Bestimmung gilt nur für Kofinanzierungen. Kommt es ausschließlich zur Ausschüttung von EU-Mitteln – also keiner Ausschüttung von Bundesmitteln bzw. Kofinanzierung – sind die Abs. 2 bis 4 nicht anwendbar. Unter Umständen können weitere Bestimmungen erforderlich sein, um nationale Mittel zur Verfügung stellen zu können. Auf die parallele Bestimmung des § 3 Abs. 4d des OeAD-Gesetzes wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 4 bis 6 (§ 2d – „Aufsicht über den Wissenschaftsfonds“):

Die durch Art. 3 Z 4 eingefügte Ergänzung in **Abs. 1** („Aufsicht über den Wissenschaftsfonds“) sieht – aus Gründen der Übersichtlichkeit – einen Hinweis auf die bereits in den §§ 8b und 9c vorgesehenen Abberufungsrechte der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. dem Präsidium vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen in **Abs. 2** sind dem Aufgehen der Mehrjahres- und Arbeitsprogramme in den Dreijahresprogrammen inklusive Finanzierungsvereinbarungen gemäß den §§ 5 ff FoFinaG geschuldet. Statt auf Mehrjahres- und Arbeitsprogramme wird in Abs. 2 **Z 2** lit. c nun auf Finanzierungsvereinbarungen verwiesen. **Z 3** konnte aus demselben Grund ersatzlos entfallen.

Mit Art. 3 Z 6 wird in **Abs. 3** ein Redaktionsversehen behoben und das missverständliche Wort „Sie“ durch die passende Wortfolge „Der Wissenschaftsfonds“ ersetzt.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 3 – „Strategische Ausrichtung“):

Der bisherige § 3 zu den Programmen und dem Unternehmenskonzept wird vor dem Hintergrund der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 durch eine komplett neue Bestimmung ersetzt, die das Verhältnis von FTI-Strategie, FTI-Pakt und Finanzierungsvereinbarungen im Bereich des Wissenschaftsfonds klarstellt. **Z 1** entspricht – in aktualisierter Formulierung – im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 1 erster Satz. Die **Z 2** ist neu und betrifft das Zusammenwirken der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und des Wissenschaftsfonds bei der Ausarbeitung von Dreijahresprogrammen (**lit. a**) und Finanzierungsvereinbarungen gemäß den §§ 5 ff FoFinaG (**lit. b**), in deren Rahmen thematische Schwerpunkte gesetzt werden können. **Z 3** entspricht – in ebenfalls aktualisierter Formulierung – im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 1 zweiter Satz, wonach Mehrjahresprogramme vorzusehen waren und diese durch jährliche Arbeitsprogramme zu operationalisieren waren. Nunmehr sollen das aktuelle Dreijahresprogramm (**lit. a**) sowie die jeweils aktuelle Finanzierungsvereinbarung (**lit. b**) operationalisiert werden.

Zu Art. 3 Z 8 (§ 3e – „Rückabwicklung von Förderungen des Wissenschaftsfonds“):

Die **Abs. 1 und 2** sind aufgrund der Aufnahme ihres Inhaltes in die allgemeine Förderungsrichtlinie (§ 2b Abs. 2 in der Fassung der vorliegenden Regierungsvorlage) obsolet.

Die Situation im Bereich der vom Wissenschaftsfonds geförderten Geräte hat sich seit Inkrafttreten von **Abs. 3** grundlegend geändert. Die Geräte sind nunmehr im Eigentum der Forschungseinrichtungen. Die Abwicklungen der Geräteförderungen sind vertraglich klar mit den Eigentümerinnen und Eigentümern geregelt und werden mit dem geplanten Übergang zur Projektförderung über Institutionen einer weiteren Professionalisierung zugeführt. Ein effektives Inventarisierungsprogramm zu betreiben ist daher für den Wissenschaftsfonds nicht mehr erforderlich und von zu großem finanziellem und administrativem Aufwand. Darüber hinaus bildet die in Abs. 3 formulierte Grenze des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, die Realität nicht ab.

Im Zuge der durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 angestoßenen Verwaltungsvereinfachung soll daher § 3e ersatzlos gestrichen werden. Mit dem ersatzlosen Entfall dieser Bestimmung tritt nicht nur der Entfall der Bereithaltungs- und Inventarisierungspflicht (Abs. 3) pro futuro, sondern auch für bereits angeschaffte Geräte mit Inkrafttreten der vorliegenden Regierungsvorlage ein.

Zu Art. 3 Z 9 und 10 (§ 5 – „Aufgaben und Rechte der Delegiertenversammlung“):

Durch den Entfall der Berichtspflicht aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zu § 2b Z 3 ist auch die in **Abs. 1 Z 2** genannte Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über diesen Bericht obsolet und kann daher entfallen.

Die Anpassung in **Abs. 2** ergibt sich aus der Umstellung von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen auf Finanzierungsvereinbarungen.

Zu Art. 3 Z 11 und 13 (§5a – „Mitglieder der Delegiertenversammlung“)

Da die Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität-Krems) in § 6 Abs.1 Z 22 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, aufgenommen wurde und Abs.1 Z 1 auf die Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002 verweist, hat der ausdrückliche Verweis auf die Donau-Universität-Krems in Z 4 zu entfallen. Die vorgesehene Beschränkung der Mitglieder der Delegiertenversammlung auf zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um Delegierte der vertretenen Forschungsstätten handelt, nicht zielführend, da sie keine Rücksicht nimmt auf die Organisation der Entsendenden und deren sinnvollste Vertretung in der Delegiertenversammlung. Um eine einschlägige Vertretung der Forschungsstätten zu gewährleisten, soll mit der zu Abs.3 vorgeschlagenen Änderung eine unbeschränkte Wiederentsendungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Zu Art. 3 Z 11, 12, 24, 29 bis 33 und 39 (§ 5a Abs. 1 Z 10 und Abs. 2 Z 2, § 9b Abs. 1 Z 3, § 17 Abs. 6, § 17a Abs. 1 bis 3, § 17c Z 5, § 17g Abs. 1 und 3, § 17h Abs. 1, § 31 Z 3, 6 und 7):

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 3 Z 14 (§ 6 – „Aufgabe des Kuratoriums“):

Abs. 1 erhält im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bloß die Absatzbezeichnung „(1)“.

Die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben liegt zweckmäßigerweise beim Kuratorium. Mit Blick auf die Entscheidungsstrukturen und -zeitpläne, insbesondere bei internationalen Programmen oder auch koordinierten Programmen können aber durch eine, einen genauen Rahmen absteckende, Delegationsmöglichkeit der Förderungsentscheidung an das Präsidium, die Entscheidungsprozesse bei Förderungen entsprechend beschleunigt werden. Im Zuge der durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 angestoßenen Verwaltungsvereinfachung soll daher eine derartige Delegationsmöglichkeit im neuen **Abs. 2** aufgenommen werden.

Zu Art. 3 Z 15 (§ 6a – „Mitglieder des Kuratoriums“):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der auftretende Arbeitsanfall die Bestellung zusätzlicher Ersatzmitglieder erfordern würde. Dies soll durch die Einfügung des Wortes „*mindestens*“ in **Abs. 3** ermöglicht werden.

Zu Art. 3 Z 16 und 17 (§ 7 – „Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten“):

Folgende Änderungen zu Abs. 1 werden vorgenommen:

In **Z 6** wird – vor dem Hintergrund der neuen Terminologie zu „Durchführung“ und „Abwicklung“ (siehe näher dazu: oben Erläuterungen zu § 2b) – das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Umsetzung“ ersetzt.

Die Anpassung des Rechts auf Stellungnahme für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäß § 5 Abs. 2 erfordert auch eine Anpassung der Informationspflicht gemäß **Z 7** durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Wissenschaftsfonds.

Aus Gründen der Lesbarkeit soll die Aufgabe der Festsetzung einer gegebenenfalls 14 Tage übersteigenden Frist von der Informationspflicht getrennt werden (**Z 7a**).

Zu Art. 3 Z 18 bis 21 (§ 8 – „Aufgaben des Präsidiums“):

Nach dem bisherigen § 2b Z 3 hatte der Wissenschaftsfonds einmal jährlich einen Bericht zu erstellen. Mit der vorliegenden Regierungsvorlage wird vorgeschlagen, diese Aufgabe in eine umfassendere und abstrakte Vertretungs- bzw. inhaltliche Unterstützungspflicht umzuwandeln. Die Berichterstattung kann daher als Aufgabe des Präsidiums gemäß Art. 3 Z 15 entfallen. Auch die Ausarbeitung von Mehrjahres- und Arbeitsprogrammen kann entfallen bzw. durch die Ausarbeitung von Vorschlägen zum aktuellen Dreijahresprogramm bzw. zur aktuellen Finanzierungsvereinbarung gemäß §§ 5 ff FoFinaG ersetzt werden (**Abs. 1 Z 2 lit. a**).

Lit. b entspricht der bisherigen lit. c. Die Vorschläge zu **lit. c und d** erfolgen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit: So ist in Z 3 zwar eine Generalklausel hinsichtlich der Kompetenzen zugunsten des Präsidiums enthalten, allerdings erleichtert die ausdrückliche Klarstellung die Verwaltungspraxis im Wissenschaftsfonds und führt so zu einer Vereinfachung der Verwaltung.

In **Z 4** wird auf die neugefasste Richtlinienbestimmung in § 2b Abs. 2 verwiesen.

Z 5 bleibt unverändert.

Nach der neu eingeführten **Z 6** stellt der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen gemäß den §§ 5 ff FoFinaG eine Aufgabe des Präsidiums dar, um – wie bereits ausgeführt – weiter zur Vereinfachung der Verwaltung beizutragen. Ebenso ist – nach der neuen **Z 7** – die Operationalisierung von Dreijahresprogrammen und Finanzierungsvereinbarungen (§§ 5 ff FoFinaG) eine neue Aufgabe des Präsidiums.

Mit Art. 3 Z 17 wird **Abs. 3 Z 1** an die Neuformulierung zur Richtlinie des Wissenschaftsfonds in § 2b Abs. 2 angepasst.

Mit Art. 3 Z 18 wird **Z 2** aufgehoben, weil die Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings bereits über die Maßnahmen gemäß § 7 Z 8, 9, 12 und 13 FoFinaG im Forschungsfinanzierungsgesetz selbst, vorgesehen ist.

Zu Art. 3 Z 22 und 23 (§ 9 – „Aufgaben des Aufsichtsrates“):

Durch Art. 3 Z 19 wird **Abs. 1 Z 2** wie folgt neugefasst:

- Korrektur eines Redaktionsversehens (der Einleitungssatz der Z 2 war nicht auf Ebene der Ziffern, sondern Literae angesiedelt),
- Ersatz der Beschlussfassung zum Jahresvoranschlag durch die Beschlussfassung zum Entwurf des Dreijahresprogramms und der Finanzierungsvereinbarung (**lit. b**),
- Anpassung an die Terminologie und Systematik des Forschungsfinanzierungsgesetzes (**lit. d**)
- Vereinfachung der Verwaltung durch die Festsetzung einer Wertgrenze bis zu der das Kuratorium gemäß dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Förderentscheidungen an das Präsidium delegieren darf (**lit. i**).

Mit Art. 3 Z 20 werden der **Z 3** die neuen lit. k und l angefügt. Die Änderung in **lit. k** erfolgt in Entsprechung des Punktes 13.3 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex, der vorsieht, dass die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der internen Revision vom Aufsichtsrat genehmigt werden muss. Die neue **lit. l** wird vorgesehen, um dem Aufsichtsrat ein Zustimmungsrecht zur Vorlage des Entwurfes für eine Finanzierungsvereinbarung zu geben.

Zu Art. 3 Z 25 (§ 12a – „Durchführung“):

Jenen zentralen Forschungsförderungseinrichtungen, die, wie beispielsweise die FFG oder der FWF, über eine eigene sondergesetzliche Grundlage verfügen, stehen grundsätzlich mehrere Wege offen, um ihrer Förderaufgabe nachzukommen. Sie können Förderprogramme einerseits „*im eigenen Namen und auf eigene Rechnung*“ durchführen (FFG: § 3 Abs. 2 FFGG; FWF: § 2b Z 1 FTFG), andererseits aber auch vertraglich mit der Abwicklung von Förderprogrammen des Bundes beauftragt werden (FFG: § 12 FTFG; FWF: § 2b Z 5 und § 12 FTFG). In letzterem Fall agieren sie „*im Namen und auf Rechnung des Bundes*“. Im Zusammenhang mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz bedeutet das, dass die im Wege von Finanzierungsvereinbarungen bereitgestellten Mittel bei der „Durchführung“ von Programmen „im eigenen Namen“ zu Eigenmitteln der betreffenden Einrichtung werden, bei der „Abwicklung“ von Programmen (Abschnitt II FTFG), dass die betreffenden Fördermittel treuhänderisch verwaltet werden.

Damit der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG), die als Verein eingerichtet ist und über keine eigene sondergesetzliche Grundlage verfügt, gleichermaßen beide beschriebenen Instrumentarien zur Verfügung stehen, wird im FTFG die Möglichkeit geschaffen, in gleicher Weise Programme nicht nur zur Abwicklung, sondern Fördermittel auch zur „Durchführung“ von Förderprogrammen „im eigenen Namen“

übertragen zu bekommen. Der Zweck dieser Anpassung liegt v.a. in dem dadurch erreichbaren erheblichen Bürokratieabbau durch Vereinfachung der Administration der Programme in der Einrichtung selbst, aber auch bei den Förderungsnehmern, und in der damit verbundenen Kostenersparnis. Das entspricht auch dem ausdrücklichen Zweck des in Art.1 der vorliegenden Regierungsvorlage vorgeschlagenen Forschungsfinanzierungsgesetzes.

Mit dieser neu eingefügten Bestimmung wird neben der „Abwicklung“ (§ 12) von Vorhaben gemäß § 11 Abs. 2 auch deren „Durchführung“ ermöglicht. Diese Variante der Aufgabenwahrnehmung ist ausdrücklich auf § 3 Abs. 2 Z 2 FoFinaG beschränkt. Voraussetzung für die Übertragung der Durchführung ist der bestimmende Einfluss des Bundes. Dieser ermöglicht die Zweckbindung der Mittelverwendung im Sinne der Finanzierungsvereinbarungen, auch gerade dann sicherzustellen, wenn die Fördervergabe *„im eigenen Namen und auf eigene Rechnung“* der Einrichtung erfolgt und insbesondere die Förderentscheidung im konkreten Fall von dieser getroffen wird, wie im novellierten § 16 Abs. 4 vorgesehen.

Zu Art. 3 Z 26 (§ 13 – „Förderungsarten“):

Anpassung auch in Bezug auf Beratungsleistungen.

Zu Art. 3 Z 27 (§ 15 – „Richtlinien“):

Die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister hat – wenn der zentralen Förderungseinrichtung Förderungsmittel gemäß § 11 im Wege von § 12a zur Verfügung gestellt werden – zur näheren Regelung jedenfalls eigene Richtlinien im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Diese Richtlinien müssen außerdem im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht stehen. Die bisherige Richtlinienkompetenz bzgl. der Abwicklung von Förderungen nach § 12 bzw. die Wahrnehmung von Aufgaben durch zentrale Forschungsförderungseinrichtungen auf der Grundlage anderer sondergesetzlichen Richtlinien, wie insbesondere die Durchführung von Programmen gemäß Richtlinien nach § 4 FFGG, bleibt davon unberührt (**Abs. 1**).

Die Novellierung des **Abs. 2** dient einer größeren Flexibilität bei der Veröffentlichung von Richtlinien. Veröffentlichungen im Internet auf den Websites der zuständigen Bundesministerien sind als geeignet anzusehen.

Zu Art. 3 Z 28 (§ 16 – „Förderungsentscheidung“):

Die Übertragung der Förderentscheidung auf die zentrale Forschungsförderungseinrichtung erfolgt in Fällen der „Abwicklung“ von Förderungen, wie bisher auf der Grundlage von § 16 Abs. 3, unter der Bedingung, dass *„ausreichende Weisungsbefugnisse gegenüber der Abwicklungsstelle vorhanden sind“*. Im Falle der „Durchführung“ von Förderungen auf der Grundlage von § 12a wird die Erfüllung dieser Bedingung durch die Erfüllung der generellen Voraussetzung für die Aufnahme einer Einrichtung in die Aufzählung des § 3 Abs. 2 FoFinaG als erfüllt angesehen.

Zu Art. 3 Z 37 (§ 30a – „Übergangsbestimmungen für die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020“):

Abs. 1 sieht die Ausarbeitung der neuen FWF-Richtlinie gemäß § 2b Abs. 2 bis spätestens 31. Dezember 2021 vor.

Mit **Abs. 2** soll ein vertrags- bzw. rechtsleerer Raum für den Übergangszeitraum vermieden werden. Durch das Abstellen auf „die am 1. Jänner 2020 geltende Rechtslage“ sollen sowohl Vereinbarungen mit Bundesministerien als auch Verordnungen, Gesetze oder sonstige Rechtsquellen erfasst sein und somit bis zum Wirksamwerden einer Finanzierungsvereinbarung gemäß § 7 FoFinaG weitergelten. Die Bezugnahme auf die „sinngemäße“ Weitergeltung erfolgt, um klarzustellen, dass beispielsweise zeitliche Befristungen, die der angeordneten Weitergeltung entgegenstünden, nicht anzuwenden sind. Durch die übergangsweise Fortschreibung der gegenwärtigen Rechtslage ist auch sichergestellt, dass die Gremienläufe – wie bisher – funktionieren. Zu Art. 4 (Änderung des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes):

Zu Art. 4 Z 1, 3 und 14 (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Z 2, § 14 Abs. 2 und 3):

Mit der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 wird die förderrechtliche Terminologie vereinheitlicht. Der Begriff „Abwicklung“ umfasst Fördertätigkeiten im Namen und auf Rechnung des Bundes, der Begriff „Durchführung“ umfasst Fördertätigkeiten im Namen und auf Rechnung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG).

In § 1 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 3 wurde der Begriff „Durchführung“ bisher nicht in diesem förderrechtlichen Sinn verwendet. Um eine einheitliche Terminologie innerhalb des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes zu gewährleisten, wird nunmehr von der *„Umsetzung von Maßnahmen“* und der *„Erfüllung von Aufgaben“* gesprochen.

In § 3 Abs. 2 Z 2 wird durch die Ergänzung der „Abwicklung“ im Einklang mit § 4 Abs. 2 klargestellt, dass die FFG zur „Durchführung und Abwicklung strategischer Fördermaßnahmen und -programme für FTEI+D“ berechtigt ist.

Zu Art. 4 Z 2, 7, 8, 10, 13, 17, 19 (§ 1 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 3 und 5, § 18 Z 3 und 5)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 4 – „Förderungsmaßnahmen“):

Neben der Beseitigung eines Redaktionsversehens dient die Novellierung einer größeren Flexibilität bei der Veröffentlichung von Richtlinien. Veröffentlichungen im Internet auf den Websites der FFG und/oder der zuständigen Bundesministerien sind als geeignet anzusehen.

Zu Art. 4 Z 5 (§ 5 – „Finanzierung“):

Die Finanzierungsstruktur der FFG wird entsprechend dem Forschungsfinanzierungsgesetz angepasst. Eine explizite Nennung der Finanzierungsvereinbarung ist notwendig, da ein wesentlicher Teil der Finanzierung darüber erfolgen wird. Die Finanzierung aus Bundesmitteln, die nicht auf Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen im Sinne des § 5 ff FoFinaG bereitgestellt werden, bleibt davon unberührt und ist von Z 5 umfasst.

Im Sinne der Angleichung der förderrechtlichen Terminologie wird der Begriff „Durchführung“ durch „Umsetzung“ ersetzt.

Zu Art. 4 Z 6, 18 und 19 (§ 5 Z 5, § 18 Z 4 und 5):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Redaktionsversehen behoben werden. Zudem wird ein Verweis der neuen Struktur des § 8 angepasst.

Zu Art. 4 Z 9 (§ 8 – „Finanzierungsvereinbarungen und Planungsgrundlagen“):

Abs. 1 dient der Klarstellung, dass eine Genehmigung der Finanzierungsvereinbarungen (§§ 5 ff FoFinaG) und der jährlichen Umsetzungsplanungen (§ 5 Abs. 6 FoFinaG) durch den Aufsichtsrat nicht erforderlich ist. Dem Aufsichtsrat sind diese Dokumente ausschließlich zur Information vorzulegen, da ohnehin das Mehrjahresprogramm durch diesen beschlossen werden muss und die von den Finanzierungsvereinbarungen umfassten Tatbestände schon bisher nicht einem Beschluss des Aufsichtsrats unterlagen.

Da die Gesellschafterrechte von zwei Bundesministerinnen oder Bundesministern ausgeübt werden, sind auch zwei Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen. Diese gelten für die Dauer einer Finanzierungsperiode (drei Kalenderjahre, § 5 Abs. 4 FoFinaG). Im nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen folgenden Jahr sind diese bereits in Geltung, weshalb den Finanzierungsvereinbarungen für das erste Jahr bereits Umsetzungsplanungen beizufügen sind. Vor Beginn des zweiten und dritten Jahres der Finanzierungsperiode sind jeweils Umsetzungsplanungen (gemäß § 5 Abs. 6 FoFinaG) zu den Finanzierungsvereinbarungen gemeinsam von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der FFG zu erstellen.

Abs. 2: Wie bisher sind von der FFG gesamthafte Mehrjahresprogramme zu erstellen. Dieses gelten für jeweils eine Finanzierungsperiode gemäß § 5 Abs. 4 FoFinaG (erstmalig 2021 bis 2023) und umfassen die gesamten Aktivitäten der Gesellschaft in diesen Zeitraum. Die in § 3 aufgezählten Aufgaben der Gesellschaft sind in Bezug zur gesamtösterreichischen Forschungs- und Technologiepolitik, insbesondere zur FTI-Strategie und zum FTI-Pakt der Bundesregierung, zu setzen. Darzustellen sind die Ziele der Förderungsaktivitäten sowie die konkreten Instrumente und Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Im Zentrum des Mehrjahresprogramms sollen die Aktivitäten aufgrund der Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stehen, die den Kern des Leistungsportfolios der FFG abdecken soll. Weitere darzustellende Aktivitäten sind etwa die Abwicklung von Förderprogrammen anderer Ressorts, die Abwicklung der Breitbandförderung oder die Begutachtung der Forschungsprämie. Zudem soll das Mehrjahresprogramm einen Abschnitt über die Unternehmensentwicklung der FFG enthalten.

Abs. 3: Bis zum jeweils 31. Oktober sind Arbeitsprogramme für das kommende Kalenderjahr vorzulegen. Dieses enthalten die jährliche Operationalisierung des Mehrjahresprogramms und enthalten insbesondere die Umsetzungsplanungen der Finanzierungsvereinbarungen. Dieses gesamthafte Dokument bildet die

Planungsgrundlage der Gesellschaft für das kommende Kalenderjahr und skizziert die gesamte Aufgabenerfüllung gemäß § 3 sowie die gesamte geplante Finanzierung gemäß § 5. Die Arbeitsprogramme haben die Planung der zur Umsetzung des Mehrjahresprogramms notwendigen operativen und administrativen Mittel sowie insbesondere Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten.

Abs. 4: Die Mehrjahres- und Arbeitsprogramme sind vom Aufsichtsrat zu beschließen und von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam zu genehmigen. Die Frist zur Vorlage der Arbeitsprogramme gemäß Abs. 4 setzt einen vorangehenden Beschluss des Aufsichtsrats voraus. Die Mehrjahresprogramme sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, dies insbesondere durch Veröffentlichung auf der Website der FFG. Die Pflicht zur Übermittlung an den Präsidenten des Nationalrates bleibt wie bisher bestehen.

Zu Art. 4 Z 10 bis 12 (§ 10 – „Beiräte“):

Durch die Änderung des **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Einrichtung von Geschäftsbereichen und Beiräten durch die Geschäftsführung optional ist.

Die Funktionen der Beiräte werden konkreter ausdifferenziert (**Abs. 3**). Abs. 3 Z 2 verankert nunmehr allgemein die förderrechtlich vorgesehenen Bewertungsgremien (Jurys) organisatorisch in der FFG, insbesondere bei langfristigen Fördermaßnahmen. Dies schließt nicht aus, dass Förderungsempfehlungen durch sonstige (externe) fachliche Begutachtung abgegeben werden. Die Aufgabenstellung der fachlichen Empfehlung trägt der Trennung zwischen Begutachtung und Entscheidung Rechnung. Da die Beiräte gemäß Abs. 3 Z 2 der fachlichen Empfehlung dienen, ist auf eine entsprechende fachliche Eignung zu achten.

Der vorgeschlagene **Abs. 3a** dient der Klarstellung, dass beratende Beiräte durch interne Organisationsrichtlinien der FFG eingerichtet werden können. Die der fachlichen Empfehlung dienenden Beiräte sind dagegen immer durch die diesbezüglichen Bestimmungen in den anzuwendenden Richtlinien zu definieren.

Zu Art. 4 Z 14 (§ 14 – „Abgaben und Gebührenbefreiung“):

Die FFG soll abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) zu behandeln sein. Hinsichtlich der Umsatzsteuer soll somit § 2 Abs. 3 UStG 1994 – vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 13 der Richtlinie 2006/112/EG) – für die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten maßgeblich sein.

Zu Art. 4 Z 16 (§ 17 – „Inkrafttreten“):

Hier wird das erforderliche Inkrafttretensdatum verankert, welches mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 erfolgen wird.

Zu Art. 5 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1980, ergeben sich aus der Involvierung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Außerdem sollen Redaktionsversehen behoben werden.

Zu Art. 5 Z 1 bis 10, 12 bis 15 (legistische Anpassungen):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Redaktionsversehen behoben sowie legistische Anpassungen durchgeführt werden.

Zu Art. 5 Z 11 (§ 8 – „Forschungs- und Technologiebericht“):

In **Abs. 1** wird die Bundesministerin oder der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zusätzlich aufgenommen, sodass zukünftig alle drei Forschungsressorts (§ 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 FoFinaG) am Forschungs- und Technologiebericht beteiligt sind.

Zu Art. 6 (Änderung des IST-Austria-Gesetzes):

Die vorgeschlagenen Änderungen zum IST-Austria-Gesetz (ISTAG), BGBl. I Nr. 69/2006, ergeben sich aus dem neuen Forschungsfinanzierungsgesetz, insbesondere dem Bedarf nach Klarstellung der zukünftigen Finanzierungsquellen, einem Schlichtungsverfahren nach dem Vorbild des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der Festlegung des Ablaufs bzw. der Fristen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang, BGBl. I Nr. 107/2006, tritt durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 nicht ein.

Zu Art. 6 Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll bloß eine legistische Anpassung des Inhaltsverzeichnisses durchgeführt werden.

Zu Art. 6 Z 3 und 4 (§ 3 – „Finanzierung“):

In **Abs. 2 Z 1** über die Pflicht des Bundes zur Teilfinanzierung ist auf den organisatorischen Rahmen – nämlich eine Leistungsvereinbarung gemäß § 6 FoFinaG – hinzuweisen, um klarzustellen, wie die Bereitstellung der Bundesmittel zukünftig erfolgt. Klargestellt werden soll an dieser Stelle auch, dass keinerlei Änderungen der Art-15a-Vereinbarung durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 erfolgt.

Mit dem neuen **Abs. 2a** wird die sinngemäße Anwendung der §§ 13 f UG angeordnet. Hintergrund ist, dass es sich bei der Finanzierungsverpflichtung gemäß Abs. 2 Z 1 um einen gesetzlichen Anspruch handelt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Abänderungen gesetzlicher Verpflichtungen durch Vereinbarung oder Vereinbarungen über die Vorgangsweise zwischen Rechtsunterworfenen – wie etwa dem Institute of Science and Technology – Austria – und Behörden – wie etwa der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung – so genannte verwaltungsrechtliche Verträge (VwGH 17.09.2014, 2011/17/0093; ausdrücklich für die Leistungsvereinbarungen der Universitäten: OGH 30.08.2012, 2 Ob 92/11k). Auch bei der Leistungsvereinbarung zwischen IST-Austria und dem Ressort handelt es sich somit um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Es sind daher die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie insbesondere die Pflicht zur Eröffnung eines Rechtswegs (vgl. VfSlg. 17.101/2004) einzuhalten. Nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre die Anrufung der Verwaltungsgerichte naheliegend. Allerdings sieht die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in ihren Materialien ausdrücklich vor, dass *„Akte der Gerichtsbarkeit [...] daher ebenso wenig als Beschwerdegegenstand in Betracht [kommen] wie Akte der sog. Privatwirtschaftsverwaltung oder sog. verwaltungsrechtliche Verträge“* (ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 13). Aus diesem Grund wird sinngemäß auf die etablierten und praxiserprobten Bestimmungen der Schlichtungskommission gemäß §§ 13 f UG verwiesen. Die Maßgaben dienen der ausdrücklichen Klarstellung, wie die sinngemäße Anwendung genau zu erfolgen hat. Mit dem Einleitungssatz wird die Anwendbarkeit der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen:

- § 13 Abs. 2 und 4 bis 7 UG: diese Bestimmungen regeln den Inhalt von Leistungsvereinbarungen und sind daher nicht zu übernehmen, weil sich die inhaltlichen Anforderungen an Leistungsvereinbarungen aus § 6 FoFinaG ergeben;
- § 13a Abs. 2 erster bis vierter Satz UG: diese Bestimmungen betreffen die Bestellung der oder des Vorsitzenden, die RichterIn oder der Richter sein soll; außerdem wird die Bestellung der übrigen Mitglieder unter anderem durch die Universität vorgesehen – übernommen werden nur die letzten zwei Sätze („Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“);
- § 13a Abs. 3 erster und zweiter Satz UG: diese Bestimmungen sehen – spezifisch auf Universitäten ausgerichtete – Vorgaben zur Qualifikation und Unvereinbarkeit vor – übernommen werden nur die letzten zwei Sätze, die allgemeine Vorgaben zur Unvereinbarkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vorsehen.

Mit **Z 1** wird klargestellt, dass § 13 Abs. 1, 3 und 8 sowie § 13a UG auf das Institute of Science and Technology – Austria anzuwenden sind. Der zweite Satz dient der Beschleunigung von Verfahren vor der Schlichtungskommission und ist an § 7 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu den Leistungsvereinbarungen zwischen der Republik Österreich und dem Institute of Science and Technology – Austria angelehnt. Mit **Z 2** wird klargestellt, dass nicht die gemäß § 13a Abs. 1 UG einzurichtende Schlichtungskommission über Anträge gemäß § 13 Abs. 8 UG iVm Z 1 zu entscheiden hat, sondern eine eigens – ebenfalls beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – einzurichtende Schlichtungskommission, die der Schlichtungskommission gemäß § 13a Abs. 1 UG grundsätzlich entspricht. Die wesentlichen Unterschiede der ISTA-Schlichtungskommission zur Schlichtungskommission der Universitäten sind:

- die ISTA-Schlichtungskommission hat kein richterliches Mitglied (**lit. a**);
- die Mitglieder sind vom IST-Austria (anstelle von Universitäten) und dem Ressort zu bestellen (**lit. a bis d**);
- die Qualifikationserfordernisse stellen auf das IST-Austria (anstelle von Universitäten) ab (**lit. e**);
- die Unvereinbarkeit bezieht sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IST-Austria (anstelle von Universitäten) sowie des Ressorts (**lit. f**).

Z 3 wurde aus der bisherigen Rahmenvereinbarung übernommen, die mit Inkrafttreten der vorliegenden Regierungsvorlage hinfällig wird.

Zu Art. 6 Z 5 (§ 3a – „Leistungsvereinbarungen“):

Durch **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Leistungsvereinbarungen mit dem IST-Austria öffentlich-rechtliche Verträge sind.

Durch **Abs. 2** wird – zur Rechtssicherheit des IST-Austria – klargestellt, dass die Leistungsvereinbarungen keine über § 2 hinausgehenden Aufgaben und Ziele enthalten dürfen.

Mit **Abs. 3 Z 1** wird eine Pflicht des IST-Austria eingeführt das Ressort bei der Ausarbeitung von Entwürfen für einen FTI-Pakt zu unterstützen. Dadurch soll dem IST-Austria auch die Möglichkeit eröffnet werden, den Inhalt des FTI-Pakts mitgestalten zu können.

Gemäß **Z 2** hat das IST-Austria bis 31. März des letzten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode einen Vorschlag für eine Leistungsvereinbarung vorzulegen. Hinsichtlich der erstmaligen Frist wird auf die Übergangsbestimmung in § 13b verwiesen.

Zu Art. 6 Z 6 (§ 5 – „Qualitätssicherung“)

Der aktuelle Evaluierungszyklus von vier Jahren war in der Aufbauphase des Instituts zielführend, ist aber angesichts der bereits erreichten Institutsgröße zu engmaschig; ein längerer Evaluierungszyklus entspricht auch dem internationalen Vorbild anderer wissenschaftlicher Institute (zB Leibniz Gemeinschaft).

Zu Art. 6 Z 7 (§ 6 – „Kuratorium (board of trustees)“)

Die alleinige Vertretungsbefugnis des Präsidenten nach außen und die Bindung der Erteilung sämtlicher Vollmachten an das nur zweimal jährlich tagende Kuratorium wird den Erfordernissen an die ordnungsgemäße Geschäftsführung einer stark gewachsenen Organisation nicht länger gerecht; daher soll die Zustimmungspflicht des Kuratoriums auf die Erteilung von – sehr weitreichenden – Generalvollmachten beschränkt sein, die Erteilung von Spezial- oder Gattungsvollmachten, für die im Alltag ein kurzfristiger Wechsel erforderlich sein kann, soll davon nicht umfasst sein.

Zu Art. 6 Z 8 (§ 9 – „Wissenschaftlicher Rat (scientific board)“)

Die Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates soll nach oben hin geöffnet werden, damit die für das IST Austria relevanten Forschungsfelder adäquat vertreten sind.

Zu Art. 6 Z 9 (§11 – „PhD-Programme“)

International sind an Spitzenforschungsinstitutionen kombinierte Master-PhD-Programme üblich, bei denen die Studierenden im Zuge ihres Doktoratsstudiums einen Master erwerben. Dies ist vor allem für die Anwerbung von exzellenten Bachelor-Absolventinnen und Absolventen entscheidend und stellt aktuell im internationalen Vergleich einen deutlichen Wettbewerbsnachteil für das IST Austria und die österreichischen Universitäten dar.

Zu Art. 7 (Änderung des OeAD-Gesetzes):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Anpassungen an das Forschungsfinanzierungsgesetz vorgenommen sowie Verwaltungsvereinfachungen, wie etwa der weitgehende Entfall der Teilnahmevereinbarung gemäß § 10a, vorgesehen werden.

Außerdem werden im Rahmen der Novelle redaktionelle Versehen behoben, um die Les- und Handhabbarkeit des OeAD-Gesetzes weiter zu erhöhen.

Zu Art. 7 Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Zur besseren Les- und Handhabbarkeit soll ein Inhaltsverzeichnis eingefügt werden.

Zu Art. 7 Z 2 bis 4 (§ 1 – „Errichtung der ‚OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘“):

Künftig sollen Mittelzuweisungen des Bundes an die OeAD-GmbH Verhandlungen zu sogenannten Finanzierungsvereinbarungen gemäß § 7 FoFinaG vorangehen. Um diese Verhandlungen möglichst effizient führen zu können, sollen bestehende Unklarheiten soweit als möglich – bereits auf gesetzlicher Ebene – ausgeräumt werden, damit die Verhandlungen zügig und auf das Wesentliche bezogen voranschreiten können. Zu einer dieser Klarstellungen gehört die genaue Definition des Aufgabengebietes der OeAD-GmbH in **Abs. 1**. Schon bisher wurden von der OeAD-GmbH auch nationale Kooperationen unterstützt und gefördert. Dies soll durch die vorgeschlagene Anpassung des Kooperationsbereichs transparent festgehalten werden.

Die Änderung des Namens von „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“ auf „OeAD (Agentur für Internationalisierung und Bildung)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Agency for Internationalisation and Education (OeAD-GmbH)“ ist aufgrund der Weiterentwicklung des OeAD zweckmäßig und bildet die Aufgaben und Geschäftsbereiche des OeAD klarer ab.

Mit der Änderung in **Abs. 2** wird ein Redaktionsversehen behoben („des GmbH-Gesetzes“ statt „GmbH-Gesetz“).

In **Abs. 3**, der in Bezug auf das Forschungsfinanzierungsgesetz sehr relevant ist, wird klargestellt, dass die vorgesehene Eigentümerversammlung immer durch die für das Globalbudget 31.03 zuständige Bundesministerin oder den für das Globalbudget 31.03 zuständigen Bundesminister – gegenwärtig ist das die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung – zu erfolgen hat.

Zu Art. 7 Z 5 und 6 (§ 2 – „Vermögensübertragung“):

Die Änderung in **Abs. 1** betrifft bloß eine legistische Anpassung, wonach beim Erstzitat der Kurztitel und nicht die Abkürzung zu verwenden ist.

Der neu angefügte **Abs. 2** soll die Übernahme des Vereins „KulturKontakt Austria“ gesetzlich per Gesamtrechtsnachfolge regeln. Damit soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden, weil bei der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge der Abschluss einer Vielzahl von Einzelverträgen entfallen kann.

Zu Art. 7 Z 7 bis 10 (§ 3 – „Unternehmensgegenstand und Aufgaben“):

Die Änderung in **Abs. 1** betrifft bloß eine legistische Anpassung.

Die Änderung im Einleitungssatz des **Abs. 2** betrifft die Erweiterung um nationale Kooperation (zur näheren Begründung: siehe oben Erläuterungen zu Art. 7 Z 2 und 3).

Im Zuge der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 kommt der transparenten und klaren Darstellung der Aufgaben besondere Bedeutung zu.

Bisher wurde in **Abs. 2** einheitlich der Begriff „Durchführung“ verwendet. In Zusammenschau mit den §§ 3 und 4 des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob damit nur Förderungen im Namen des Bundes oder auch die Übertragung von Bundesmitteln zur Vergabe von Förderungen im Namen der OeAD-GmbH gemeint sind.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kommt es daher zu einer Harmonisierung der Begrifflichkeiten:

- der Begriff „Abwicklung“ umfasst Fördertätigkeit im Namen und für Rechnung des Bundes und
- der Begriff „Durchführung“ umfasst Fördertätigkeit im Namen und für Rechnung der OeAD-GmbH.

In **Z 1** wird – vor dem Hintergrund der neuen Terminologie zu „Durchführung“ und „Abwicklung“ – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Umsetzung“ ersetzt.

Die bisherige **Z 2** konnte entfallen, weil von **Z 1** erfüllt. Unter welchen Voraussetzungen Durchführung bzw. Abwicklung zulässig sind, wird im neuen **Abs. 4a** geregelt. Die neue **Z 2** entspricht der bisherigen **Z 3**. Die vorgeschlagene Änderung soll der Flexibilisierung und somit der Reduktion des Verwaltungsaufwands weiter Rechnung tragen, als die auf die Konzeption und Weiterentwicklung von europäischen und internationalen Initiativen beschränkte Unterstützungspflicht, durch eine allgemeine Unterstützungspflicht ersetzt werden soll. Von dieser allgemeinen Unterstützungs- und Beratungspflicht sind insbesondere umfasst:

- Unterstützung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Erstattung von Vorschlägen für FTI-Pakte;
- Unterstützung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Ausarbeitung von Berichten gemäß § 8 FoFinaG;
- Unterstützung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder Ausarbeitung legislativer oder sonstiger Entwürfe im Ressortbereich (vgl. Anlage zu § 2 Teil 2 lit. E des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986);
- zusätzliche Evaluierungen und Analysen, die über die Aufgabe gemäß **Z 14** hinausgehen;
- sonstige Leistungen.

Da die OeAD-GmbH hier selbst operativ tätig wird, sind die mit dieser Ziffer verbundenen Aufwendungen als operative Mittel im Sinne des § 7 Z 7 lit. a FoFinaG anzusehen. Das Kontingent der Unterstützungs- und Beratungsleistungen kann beispielsweise im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung (siehe § 9) zwischen dem Ressort und der OeAD-GmbH vereinbart werden.

Z 3 entspricht der bisherigen **Z 4**.

Z 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen **Z 5**. Die vorgenommene Änderung betrifft die Erweiterung um nationale Kooperation (zur näheren Begründung: siehe oben Erläuterungen zu Art. 7 Z 2 bis 4).

Die **Z 5 und 6** entsprechen des bisherigen Z 6 und 7.

Mit der Ergänzung zu **Z 7** – der bisherigen Z 8 – soll klargestellt werden, dass der Bund generell – nicht nur das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Programme im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit beauftragen kann.

Z 8 entspricht der bisherigen Z 9.

Die Änderung zu **Z 9** – der bisherigen Z 10 – betrifft die Erweiterung um nationale Kooperation (zur näheren Begründung: siehe oben Erläuterungen zu Art. 7 Z 2 bis 4).

Die Änderung zu **Z 10 und 11** – den bisherigen Z 11 und 12 – betreffen bloß legistische Anpassungen.

Mit den neuen **Z 12 bis 14** sollen bereits bestehende Aufgaben der OeAD-GmbH klargestellt werden. Hinsichtlich der Z 12 ist anzumerken, dass es sich hierbei bloß um eine komplementäre Aufgabe im Verhältnis zu bestehenden Angeboten, wie etwa der Innovationsstiftung für Bildung, handelt.

Z 15 entspricht der bisherigen Z 13.

Aufgrund des Entfalls von Z 2 in Abs. 2 konnte der entsprechende Verweis auch in **Abs. 4** entfallen; stattdessen wurde die Verarbeitungsermächtigung auch auf die Programme im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (Abs. 2 Z 7) ausgedehnt.

Mit dem neu eingefügten **Abs. 4a** wird festgelegt, bei Verwendung welcher Mittel „Abwicklung“ bzw. „Durchführung“ zulässig sind.

Mit dem vorgeschlagenen **Abs. 4b** sollen für Programme und Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 und 7, die mit Bundesmitteln finanziert werden, jeweils Förderungsrichtlinien erlassen werden. Diese Richtlinien sind sowohl für Förderungen im Namen und für Rechnung des Bundes als auch für Förderungen im Namen und für Rechnung der OeAD-GmbH zu erlassen. Voraussetzung dafür ist, dass die zu vergebenden Förderungen aus Bundesmitteln stammen. Bei Ausschüttung ausschließlich anderer Mittel, etwa von Privaten oder der Europäischen Union, sind diese Richtlinien nicht anzuwenden, weil sich die zugrundeliegenden haushaltsrechtlichen Grundlagen, wie etwa Art. 51 B-VG oder die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, auch ausschließlich auf Bundesmittel beziehen. Bisherige Richtlinien gelten aufgrund der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung des § 13a Abs. 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 weiter.

Mit **Abs. 4c** wird vorgesehen, dass das Einvernehmen zu den Förderungsrichtlinien – soweit als möglich – vor Abschluss der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung bzw. Vereinbarung herzustellen ist, um einen möglichst geordneten und zügigen Vollzug gewährleisten zu können. Damit soll nicht nur dem Verwaltungsvereinfachungsauftrag im Ministerratsvortrag, sondern insbesondere dem Effizienzgebot gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG, das nach seinen Erläuterungen (ErläutRV 203 BlgNR 23. GP 9), auch den Budgetvollzug und somit die Einvernehmensherstellungen gemäß BHG 2013 umfasst, entsprochen werden.

Die Verwaltungsvereinfachung für europäische und internationale Förderungsprogramme und Maßnahmen soll gemäß **Abs. 4d** durch Verweisungen auf unmittelbar anwendbares Unionsrecht weiter gesteigert werden. Eine derartige Vorgangsweise ist aufgrund des Anwendungsvorrangs von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung geboten. Die vorliegende Bestimmung gilt nur für Kofinanzierungen. Kommt es ausschließlich zur Ausschüttung von EU-Mitteln – also keiner Ausschüttung von Bundesmitteln bzw. Kofinanzierung – sind die Abs. 4a bis 4d nicht anwendbar. Unter Umständen können weitere Bestimmungen erforderlich sein, um nationale Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Zu Art. 7 Z 11 und 15 (§ 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 Z 1):

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 7 Z 12 (§ 4 – „Finanzierung“):

Abs. 1 bezieht sich auf die Finanzierungsquellen der OeAD-GmbH. Der Großteil des aus Bundesmitteln stammenden Budgets (**Z 1**) der OeAD-GmbH ist forschungsrelevant (Globalbudget 31.03) und unterliegt daher den Regelungen des Forschungsfinanzierungsgesetzes.

Ein kleiner Teil ist der tertiären Bildung (Globalbudget 31.02), der Rest im Wesentlichen der Bildung (Untergliederung 30) zuzurechnen (**Z 2**).

Die neuen **Z 2 und Z 3** sind erforderlich für die Klarstellung im neuen § 3 Abs. 4a Z 2, dass Mittel, die aus den Globalbudgets 31.02 und 31.01 bzw. der Untergliederung 30 stammen, sowie allfällige weitere Bundesmittel, etwa von anderen Ressorts, nur im Wege der Abwicklung eingesetzt werden dürfen.

Die vorgeschlagenen **Z 4 bis 6** entsprechen den bisherigen Z 2 bis 4.

Durch die **Abs. 2 und 3** wird klargestellt, dass Vereinbarungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung so weit als möglich an die Bestimmungen des Forschungsfinanzierungsgesetzes, wie insbesondere der zeitlichen Strukturierung sowie der inhaltlichen Mindeststandards, angelehnt werden sollen.

Zu Art. 7 Z 13 (§ 5 – „Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbestimmungen“):

Diese Anpassung dient zur Klarstellung, dass die OeAD-GmbH einen einheitlichen Betrieb darstellt und somit nur ein einziger Betriebsrat einzurichten ist.

Zu Art. 7 Z 14 und 16 (§ 6 – „Aufsichtsrat“):

Mit dem neuen **Abs. 1a** werden die Beschlussfassung über Dreijahresprogramme (**Z 1**) sowie der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen und Vereinbarungen (**Z 2 und Z 3**) als zustimmungspflichtige Aufgaben definiert.

Durch die Neuformulierung des § 9 hat in **Abs. 5** der Verweis auf die „Erstellung des Unternehmenskonzepts gemäß § 9“ zu entfallen.

Zu Art. 7 Z 17 (§ 7 – „Geschäftsführung“):

Aufgrund des Wegfalls des Kuratoriums hat die in § 7 Abs. 1 letzter Satz normierte Einholung einer Stellungnahme des Kuratoriums vor Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu entfallen.

Zu Art. 7 Z 18 (§ 8 – „Gesprächsforen“):

Das Kuratorium ist ein, aus der Zeit als der OeAD noch der Verein „Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) – Agentur für internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation“ war, historisch gewachsenes Gremium, um die Länder, Sozialpartner und alle Hochschuleinrichtungen regelmäßig über die Aktivitäten zu informieren. Das sehr große, heterogene Gremium mit 37 Mitgliedern dient als Informationsplattform, ist aber nicht ausreichend geeignet möglichst dynamisch und flexibel auf aktuelle und konkrete Fragestellungen und Bedürfnisse eingehen zu können. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist das Kuratorium durch einen einfacheren Mechanismus von Gesprächsforen, die von der Geschäftsführung in wechselnder Zusammensetzung, unter Beiziehung von Sachkundigen, anlassbezogen, regional- und themenspezifisch einberufen werden können, um die Geschäftsführung zu beraten, zu ersetzen.

Zu Art. 7 Z 19 (§ 9 – „Strategische Ausrichtung“):

Der bisherige § 9 zu Programmen und Unternehmenskonzept wird vor dem Hintergrund der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 durch eine komplett neue Bestimmung ersetzt, die das Verhältnis von FTI-Strategie, FTI-Pakt und Finanzierungsvereinbarungen im Bereich der OeAD-GmbH klarstellt: **Z 1** entspricht – in aktualisierter Formulierung – im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Abs. 1 erster Satz. Die **Z 2** ist neu und betrifft das Zusammenwirken der für den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung nach den Bestimmungen des Forschungsfinanzierungsgesetzes zuständigen Bundesministerin oder des Bundesministers und der OeAD-GmbH bei der Ausarbeitung von Dreijahresprogrammen (**lit. a**) bzw. Verhandlung von Finanzierungsvereinbarungen gemäß den §§ 5 ff FoFinaG (**lit. b**). Das Instrument der Finanzierungsvereinbarung bzw. der Vereinbarung (**Z 3**) ist im Bereich der OeAD-GmbH neu, weshalb es bisher keine vergleichbaren Bestimmungen gab. Vorgaben zu den Inhalten der Finanzierungsvereinbarungen und Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 werden an dieser Stelle nicht getroffen. Diese sind dem § 7 FoFinaG bzw. § 4 Abs. 2 zu entnehmen. Hinsichtlich der nicht dem Forschungsfinanzierungsgesetz unterliegenden Budgetteile wird auf die Erläuterungen zu § 4 verwiesen. Das „gesamte Budget“ hat insbesondere die Mittel der Europäischen Union zu umfassen, vor allem mit Blick auf die Rolle der OeAD-GmbH als Nationalagentur für Programme der EU für allgemeine und berufliche Bildung (wie etwa Teile von Erasmus+).

Z 4 ersetzt den bisherigen § 9 Abs. 2 erster Satz, wonach die Mehrjahresprogramme durch jährliche Arbeitsprogramme zu operationalisieren waren.

Zu Art. 7 Z 20 (§ 10 – „Planungs- und Berichterstattungssystem“):

Bei der zu **Abs. 1** vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine legistische Anpassung, weil die zu ersetzende Verordnung demnächst geändert werden soll. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll ein weniger novellierungsbedürftiger Verweis auf die Verordnungsermächtigung im Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, eingefügt werden.

Zu Art. 7 Z 21 bis 25 (§ 10a – „Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank“):

Mit den zu **Abs. 4 Z 8 lit. b und c** vorgeschlagenen Änderungen findet eine legistische Anpassung statt, mit der die Terminologie an die Terminologie des § 2g Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. ff FOG herangeführt werden soll.

Der Abschluss von Teilnahmevereinbarungen ist – trotz gemäß Abs. 8 zu veröffentlichender Vertragsschablone – ein aufwändiges Unterfangen. Außerdem bestehen in vielen Fällen schon gesetzlich vorgesehene Übermittlungen an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sodass eine neuerliche Übermittlung – aufgrund einer Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 8 – unnötigen Verwaltungsaufwand für die OeAD-GmbH und Institutionen, insbesondere Universitäten, erzeugt. Zur Senkung des Verwaltungsaufwands sollen daher die Teilnahmevereinbarungen soweit als möglich – und jedenfalls in Fällen, in denen schon Übermittlungen an das Ressort erfolgen – zurückgedrängt werden. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Änderungen zu sehen.

In **Abs. 5 Z 2** wird der bisherige Wortlaut eingeschränkt, um nur jene Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1 FOG) zur Bereitstellung von Daten zu verpflichten, die Mobilitäten fördern. Nach ihrer Definition in § 2b Z 7 FOG sind Mobilitäten immer im internationalen Kontext zu sehen, weil sie als „*grenzüberschreitender Wechsel*“ definiert sind.

Mit dem neuen **Abs. 5a** wird klargestellt, dass Universitäten (**Z 1**), Fachhochschulstudiengänge und Fachhochschulen (**Z 2**) keiner Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 8 bedürfen, um Daten der Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank bereitstellen zu dürfen, wobei die Bereitstellung dieser Daten grundsätzlich auch im Wege des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß Abs. 5 Z 1 erfolgen darf.

In **Abs. 6 Z 1** wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage klargestellt, dass die Abfrageberechtigung für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sämtliche Daten des OeAD-Datawarehouses umfasst. Die neue **Z 2** soll aufgenommen werden, damit auch Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen, die Mobilitäten fördern, unmittelbar aufgrund des Gesetzes (und nicht [nur] im Wege einer Teilnahmevereinbarung) zur Abfrage der Daten jener Personen berechtigt sind, für die sie „zuständig“ sind. In der neuen **Z 3** wird die Abfrageberechtigung für Institutionen, die über eine Teilnahmevereinbarung verfügen, sowie Universitäten und Fachhochschulen ausdrücklich vorgesehen.

In **Abs. 7** wird **Z 2** so erweitert, dass nicht nur Nr. Nr. Institutionen, die über eine Teilnahmevereinbarung verfügen, sondern auch Universitäten und Fachhochschulen nichtpersonenbezogene Abfragen zu den von ihnen bereitgestellten Kooperationsabkommen durchführen dürfen.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Teilnahmevereinbarung besteht nicht (**Abs. 8**). Insbesondere kann der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung seitens der OeAD-GmbH verweigert werden, wenn der Abschluss geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates oder geschäftliches Interesse zu verletzen (vgl. § 2h Abs. 1 Z 1 FOG).

Mit der Teilnahmevereinbarung wird festgelegt, welche Ausbildungs- bzw. Arbeitseinrichtungen gemäß § 2b Z 7 FOG

- sich verpflichten, Daten gemäß Abs. 5 Z 3 bereitzustellen und
- berechtigt sind, Daten gemäß Abs. 6 und 7 abzufragen.

Außerdem wird klargestellt, dass nur ein Muster der jeweils aktuellen Fassung der Teilnahmevereinbarung von der OeAD-GmbH im Internet zu publizieren ist, keinesfalls jedoch „echte“ Teilnahmevereinbarungen.

Zu Art. 7 Z 26 und 27 (§ 11 – „Abgaben- und Gebührenbefreiung“):

Die ÖAD soll abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) zu behandeln sein. Hinsichtlich der Umsatzsteuer soll somit § 2 Abs. 3 UStG 1994 – vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 13 der Richtlinie 2006/112/EG) – für die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten maßgeblich sein.

Mit der Vereinheitlichung der Terminologie bezüglich „Durchführung“ und „Abwicklung“ sind die Begriffe „Durchführung“ in **Abs. 2 und 3**. durch einen allgemeineren Begriff – in diesem Fall „Erfüllung“ – zu ersetzen.

Zu Art. 7 Z 28 und 29 (§ 13 – „Inkraft- und Außerkrafttreten“):

Die Änderung der Überschrift betrifft bloß eine legistische Anpassung.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 soll ein Redaktionsversehen behoben werden.

Zu Art. 7 Z 30 (§ 13a – „Übergangsbestimmungen zur Forschungsfinanzierungsnovelle 2020“):

Mit **Abs. 1** wird die Weitergeltung bestehender Richtlinien bis zum Ende der ersten Leistungs- und Finanzierungsperiode vorgesehen. Damit soll ein geordneter Übergang auf das neue Regime nach dem Forschungsfinanzierungsgesetz ermöglicht werden.

Mit **Abs. 2** soll ein vertrags- bzw. rechtsleerer Raum für den Übergangszeitraum vermieden werden. Durch das Abstellen auf „die am 1. Jänner 2020 geltende Rechtslage“ sollen sowohl Vereinbarungen mit Bundesministerien als auch Verordnungen, Gesetze oder sonstige Rechtsquellen erfasst sein und somit bis zum Wirksamwerden einer Finanzierungsvereinbarung gemäß § 7 FoFinaG weitergelten. Die Bezugnahme auf die „sinngemäße“ Weitergeltung erfolgt, um klarzustellen, dass beispielsweise zeitliche Befristungen, die der angeordneten Weitergeltung entgegenstünden, nicht anzuwenden sind. Zu Art. 8 (Änderung des ÖAW-Gesetzes):

Die vorgeschlagenen Änderungen zum ÖAW-Gesetz (ÖAWG), BGBl. Nr. 569/1921, ergeben sich aus dem neuen Forschungsfinanzierungsgesetz, insbesondere dem Bedarf nach Klarstellung der zukünftigen Finanzierungsquellen, einem Schlichtungsverfahren nach dem Vorbild des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der Festlegung des Ablaufs bzw. der Fristen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Zu Art. 8 (Änderung des ÖAW-Gesetzes):

Zu Art. 8 Z 1 (§ 2a – „Finanzierung“):

In **Abs. 1** wird klargestellt, wie die Bereitstellung der Bundesmittel zukünftig erfolgen soll.

Das in **Abs. 2** geregelte Schlichtungsverfahren ist an das Schlichtungsverfahren gemäß den §§ 13 f UG angelehnt. Unter „Angehörigen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie korrespondierende und wirkliche Mitglieder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu verstehen. Zur näheren Begründung des Abs. 2 darf auf die Erläuterungen zu Art. 6 Z 3 und 4 verwiesen werden.

Zu Art. 8 Z 1 (§ 2b – „Leistungsvereinbarungen“):

Durch **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften öffentlich-rechtliche Verträge sind.

Mit **Abs. 2 Z 1** wird eine Pflicht der Österreichische Akademie der Wissenschaften eingeführt das Ressort bei der Ausarbeitung von Entwürfen für einen FTI-Pakt zu unterstützen. Dadurch soll der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auch die Möglichkeit eröffnet werden, den Inhalt des FTI-Pakts mitgestalten zu können.

Gemäß **Z 2** hat die Österreichische Akademie der Wissenschaften hat bis 31. März des letzten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode einen Vorschlag für eine Leistungsvereinbarung vorzulegen. Hinsichtlich der ersten Frist wird auf die Übergangsbestimmung in § 7 verwiesen.